

10

Hansestadt Rostock Amt für Stadtplanung	PE-Nr: 1538
eingeg. am:	03. JULI 2018 Wie + Klo
weiterge- leitet an:	61.30 Fu

von: 67

Rostock, 28.06.2018  
 Sachbearbeiterin: Christiane Dempwolf  
 Tel.: 381 8516 / Fax.: 381 8591  
 christiane.dempwolf@rostock.de  
 Gz.: 67.11-03 De

an: 61

**B-Plan Nr. 09.W.192 „Wohn- und Sondergebiet am Südring“  
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange  
 sowie Umweltprüfung - Scoping, gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Hier: Stellungnahme

Zur Prüfung und Stellungnahme im Zusammenhang mit der o.g. frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB im Zuge der B-Planerstellung wurden am 05.06.2018 dem Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege die folgenden Unterlagen vorgelegt:

- Begründung B-Plan Vorentwurf, Arbeitsstand Mai 2018
- Planungsrechtliche Festsetzungen (Planzeichnung - Teil A) und Textliche Festsetzungen (Teil B) - Bearbeitungsstand Mai 2018

**Zum Zeitpunkt der Vorlage des Vorentwurfes des B-Planes lagen uns ein Arbeitsstand des Grünordnungsplanes und des Artenschutzfachbeitrags vor. Die nachfolgenden Hinweise, Änderungen und Anmerkungen sind in den Vorentwurf zu übernehmen.**

**zur Begründung B-Plan Vorentwurf (Stand Mai 2018)**

**Inhaltliche Hinweise, Änderungen und Anmerkungen**

zu 5.2 Nutzung und Bebauung (Seite 9)

Im Plangebiet befinden sich noch Flächen mit Gleisanlagen der Deutschen Bahn (Flurbereich III Flur 1 Flurstück 83/6), die mit dem aktiven Netz verbunden sind. Diese unterliegen noch dem Fachplanungsvorbehalt des § 38 BauGB. Die in diesem Bereich getroffenen Festsetzungen und Zweckbestimmungen unterliegen einem Planungsvorbehalt. Ohne eine endgültige Klärung der Flächenverfügbarkeit sind die getroffenen Festsetzungen und Zweckbestimmungen nicht umsetzbar. Eine Klärung muss spätestens bis Satzungsbeschluss des B-Plans vorliegen.

zu 6.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) (Seite 16)

Es werden Nebenanlagen ausgeschlossen, die nach Landesbauordnung MV Gebäude sind (§ 2 Abs. 2 LBauO M-V). Ergänzend festzusetzen ist der Ausschluss der Errichtung von Schuppen oder Boxen in den Vorgärten oder Innenhöfen zum Abstellen von Fahrrädern o.ä..

zu 6.3 Maß der baulichen Nutzung (Seite 17)

Eine GRZ von 0,6 ist für die Umsetzung der Planungsziele als ausreichend dargestellt. Auf den Hinweis der möglichen Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO sollte im Sinne der angestrebten Verringerung des Versiegelungsgrades verzichtet werden.

Auf Seite 17 wird die Festsetzung Dachbegrünung als ausgleichende Maßnahme benannt. Es sind konkrete Festsetzungen zur Ausgestaltung der Dachbegrünung zu treffen, die später auch durchgesetzt werden können. Das ist erforderlich, da die Dachbegrünung als Kompensationsmaßnahme angerechnet wurde.

#### zu 6.6.1 öffentliche Straßenverkehrsflächen (Seite 18)

Bestandteil der Straßenräume in allen Planstraßen sind Pflanzstreifen für die Begrünung sowie beidseitige Gehwege, siehe Seite 18 Abbildungen der Querschnitte Planstraße A, B, C und D.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens sind die Ausführungen zum Straßenbegleitgrün, insbesondere zur Flächengröße und zum Standort von Bäumen zu konkretisieren. Hierbei sind die einschlägigen technischen Vorschriften und Vorgaben für die Planung von Straßenbegleitgrün zu verwenden. Ebenso ist darzustellen, in welchem Rahmen und Ausmaß Rigolen-Systeme zur Entwässerung im Bereich des Straßenraumes zum Einsatz kommen und welche Auswirkungen sich hierdurch auf die Pflanzstreifen ergeben. Die Rigolen-Systeme sind in den Querschnitten darzustellen.

Die Breite und die Gestaltung der Fußgängerbereiche, sowie die anschließende Begrünung, sind zu konkretisieren. Dies gilt gleichermaßen für die Radwege und den geplanten Radschnellweg, welcher zudem speziellen Anforderungen gerecht werden muss. Diese Aussagen sind zwingend notwendig für die Einschätzung der Flächeninanspruchnahme und die damit verbundene Berechnung der zu erwartenden Eingriffe und vor allem für die Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen.

#### zu 6.6.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Seite 19)

Der konkrete Verlauf des Radschnellweges ist spätestens vor Satzungsbeschluss festzusetzen. Von einer Änderung des Trassenverlaufs wären alle umliegenden Festsetzungen und Zweckbestimmungen betroffen. Die damit erforderliche Änderung des B-Plans ist zu vermeiden.

Im zweiten Absatz wird die Option einer fußläufigen Verbindung vom B-Plangebiet hin zum Lindenpark benannt. Für die Realisierung ist eine Querung der S-Bahn Schienen notwendig, was nur durch eine Brücke im benannten Bereich möglich ist. Diese potenzielle Maßnahme muss konkretisiert werden, damit eine Abschätzung der hierdurch entstehenden Eingriffe im Rahmen des B-Planverfahrens möglich ist.

Die Festsetzungsvorschläge zur Begrünung sind aus dem GOP zu übernehmen.

#### zu 6.8 öffentliche Grünflächen (Seite 20)

Im Bereich der geplanten Sondergebietsflächen, der Gemeinbedarfsfläche sowie der allgemeinen Wohngebiete sind keine grünordnerischen Maßnahmen dargestellt.

Es sind textliche Festsetzungen zur Begrünung der Baugebiete zu treffen, diese sind aus dem GOP zu übernehmen.

Der Grünstreifen im Bereich der S-Bahn Strecke und die hier geplanten Zweckbestimmungen Radschnellweg, interkultureller Garten, öffentliche Grünfläche und Retentionsbereich müssen konkretisiert werden. Insbesondere die Gestaltung und Ausführung der Zweckbestimmung Retention sind näher zu erläutern.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Überlagerung von zwei selbstständigen Festsetzungen „öffentliche Grünfläche“ und „Flächen für Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ nicht möglich ist.

Parallel zur Planstraße C befindet sich eine Grünfläche bzw. ein Grünstreifen welche als Graben ausgebildet werden soll. Hierbei ist zu konkretisieren welche Flächenausdehnung

vorgesehen ist und in wieweit die Vorgaben bezüglich der Böschungsneigung 1:3 eingehalten werden.

Die Aussage bezüglich der grünordnerischen Zielstellung, kann so nicht nachvollzogen werden. Aktuell liegt hier der Fokus ausschließlich auf der Grünfläche im nördlichen Bereich des B-Plans. Ein Konzept für öffentliche Grünflächen muss im Laufe des weiteren Verfahrens in Verbindung mit der Erstellung des GOP vorgelegt werden.

Entsprechend der Aufgabenstellung ist ein öffentlicher Kinderspielplatz nachzuweisen, diese Aussage fehlt für die Altersgruppe 7-13 Jahre.

In Bezug auf Spielplätze für die Altersgruppen 7-13 Jahre sowie 14-19 Jahre sind die folgenden Vorgaben zu berücksichtigen:

- Für die Altersgruppe 7-13 Jahre sind im Einzugsbereich von 400 m zur Wohnbebauung in Abhängigkeit der geplanten WE Spielplätze auszuweisen (Mindestgröße 500 m<sup>2</sup>). Sollen Spielplätze als öffentliche Fläche ausgewiesen werden, ist diese an die übrigen öffentlichen Grünflächen bzw. öffentliche Verkehrsflächen mit Zweckbestimmung Platz oder Fußgängerzone anzugliedern. Eine Mehrgenerationennutzung der Spielplätze ist wünschenswert.
- Für Jugendliche der Altersgruppe 14-19 Jahre sind Sportangebote in Doppelnutzung mit den Schulen anzustreben.
- Die Spielplatzflächen sind durch Darstellung der Umgrenzung im Plan zu verorten.

#### zu 6.8.2 Interkultureller Garten (Seite 20)

Im Vorentwurf befindet sich der interkulturelle Garten nördlichen der Fläche mit der Zweckbestimmung Gemeinbedarf, innerhalb der öffentlichen Grünfläche. Direkt angrenzend befindet sich die Trasse für den Radschnellweg. Hier ist im weiteren Verfahren zu klären, wie damit umgegangen werden muss, wenn eine halböffentliche Fläche sich innerhalb der öffentlichen Grünfläche befindet. Der interkulturelle Garten wird eingezäunt und nur zu bestimmten Tageszeiten zugänglich sein.

Die Festsetzungen und Zweckbestimmungen in diesem Bereich sind nicht gesichert. Ohne eine endgültige Klärung der Flächenverfügbarkeit sind die getroffenen Festsetzungen und Zweckbestimmungen nicht umsetzbar. Eine Klärung muss spätestens bis Satzungsabschluss des B-Plans vorliegen.

Ansonsten ist der Verbleib des interkulturellen Gartens im B-Plan Gebiet nicht gesichert. In diesem Zusammenhang verweise ich erneut auf den Beschluss der Bürgerschaft vom 06.04.2016, in welchem sich die Bürgerschaft klar für den Erhalt des interkulturellen Gartens im Bereich „Groter Pohl“ ausgesprochen hat.

#### zu 6.8.3 extensive Wiese (Seite 21)

Dieser Punkt ist zu konkretisieren, insbesondere im Hinblick auf die weitere Funktion der öffentlichen Grünfläche als Retentionsbereich. Hier ist darzustellen, welche Maßnahmen in diesem Bereich für die Retention vorgesehen sind und wie diese ausgestaltet werden sollen. Handelt es sich um ein Mulden-System oder um ein Mulden-Rigolen-System.

Es ist darzustellen, welche Eingriffe z.B. Abgrabungen/Aufschüttungen für die Modellierung des Geländes zu erwarten sind. Bei der Modellierung sind die Böschungsverhältnisse zu beachten (Neigung 1:3), damit eine Pflege und damit die Funktion der Fläche gewährleistet werden kann. Bisher sind hier keine Eingriffe bewertet, somit wären weder Aufschüttungen noch Abgrabungen zulässig.

Die aktuelle Überlagerung „öffentliche Grünfläche“ und „Flächen für Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ ist so nicht möglich, da es sich bei beiden Festsetzungen um eine selbstständige Festsetzung handelt (siehe zu Punkt 6.9).

#### zu 6.8.4 extensive Wiese mit Gehölzpflanzung (Seite 21)

Die Festsetzung extensive Wiese mit Gehölzpflanzungen ist zu konkretisieren. Entweder durch eine planerisch Abgrenzung zwischen Wiese und Anpflanzungsgebot oder über eine prozentuale Regelung.

#### zu 6.8.5 Straßenbegleitgrün (Seite 21)

Für den vorhandenen Gehölzbestand im Bereich des Südrings (Straßenbegleitgrün) ist die Festsetzung Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB zu treffen. Diese Festsetzung ist sowohl in der Begründung, dem Planteil A sowie den textlichen Festsetzungen B darzustellen.

#### zu 6.9 Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Seite 21)

Bei der Festsetzung als Fläche für Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses handelt es sich um eine selbstständige Festsetzung.

*„Grünflächen sind selbstständige Festsetzungen. Demzufolge können sie nicht von anderen selbstständigen Festsetzungen überlagert werden. Es kann im Grundsatz keine zwei Nutzungsdefinitionen für ein und dieselbe Fläche geben. Natürlich können selbstständige Festsetzungsarten wie die Grünfläche von unselbstständigen Festsetzungsarten überlagert werden (C.H. Beck München 2002, S.917).“*

*„Große, den Charakter einer Grünfläche mitbestimmende Teiche, Wasserläufe etc. (also auch Mulden bzw. Muldensysteme für die Retention des Niederschlagswassers) sollten als Wasserflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 Alternative 1 BauGB gesondert festgelegt werden (C.H. Beck München 2002, S. 931).“*

Grundsätzlich ist die Kombination von öffentlicher Grünfläche und Flächen für den Regenwasserrückhalt (Retention) möglich und sinnvoll. Da jedoch sowohl die Grünflächen als auch die Wasserflächen selbstständige Festsetzungen sind, können sie **nicht in Überlagerung** normiert werden (C.H. Beck München 2002, S. 931). Das gleiche gilt für die Fläche für sonstige Sondergebiete, welche ebenfalls durch die Festsetzung Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses überlagert wird. Die notwendigen Flächen für Regenwasserrückhalt sind durch eine Zweckbestimmung darzustellen und zu konkretisieren.

Laut Absatz 1 Seite 22 ist die Abgrenzung zwischen Grün- und Baugebietsfläche noch in Abhängigkeit von einem weiteren konkreteren Hydrologischen Gutachten anzupassen. Zu konkretisieren sind auch die Aussagen zur Ausgestaltung und Modellierung des benötigten Retentionsraums innerhalb der Grünfläche. Insbesondere inwieweit Abgrabungen bzw. Aufschüttungen verbunden sind. Zudem ist aufzuzeigen, textlich sowie zeichnerisch, in welchem Ausmaß in diesem Bereich Mulden-Rigolen-Systeme zum Einsatz kommen. Bei der Gestaltung und Modellierung der Mulden innerhalb der Grünfläche ist darauf zu achten, dass die für die Pflege notwendigen Böschungsverhältnisse (1:3) eingehalten werden. Sollte eine dauerhafte Wasserfläche notwendig sein, ergibt sich für diese ein Sicherungserfordernis.

Es ist zu konkretisieren, inwieweit der Radschnellweg ebenfalls für die Retention genutzt werden soll. Bei Starkregenereignissen kann hier durch ein Rigolen-System und das Überfluten des Radweges ebenfalls ein Retentionsraum entstehen. Dies ist zu konkretisieren und durch eine zeichnerische Darstellung (Querschnitt) zu verdeutlichen.

#### zu 6.11 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 in Verbindung mit Nr. 25 Buchstabe a BauGB) (Seite 23)

Bezüglich der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft verweisen wir auf die im Grünordnungsplan sowie im Artenschutzfachbeitrag enthaltenen Festsetzungen. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme zum B-Plan Vorentwurf (Stand Mai 2018) lagen weder der GOP noch der Artenschutzfachbeitrag vor. Die beiden Gutachten befinden sich aktuell in der Bearbeitung. Zudem befinden sich noch weitere Gutachten z.B. zur Hydrologie des Gebiets in der Bearbeitung. Der nächste Schritt ist die Bewertung der durch den B-Plan entstehenden Eingriffe sowie das Festlegen der hierfür notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen. Hierfür sind im weiteren Verfahrensverlauf noch Rücksprachen und Abstimmungen notwendig, insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sowie deren Sicherung und Pflege im Rahmen des B-Plans. Die Sicherung der Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen für Flora und Fauna ist vor In-Kraft-Treten der Satzung nachzuweisen.

Es ist damit zu rechnen, dass durch den B-Plan ein sehr hoher Kompensationsbedarf entsteht, weswegen ein möglichst hoher Anteil an internen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen gefordert wird. Hierfür eignen sich insbesondere Maßnahmen der Be- und Durchgrünung der Wohngebiete sowie Festsetzungen zu Gründächern bzw. Fassadenbegrünung sowie eine möglichst geringe Versiegelung, Schaffung von ausreichend Grünflächen und das Pflanzen von Gehölzen und Bäumen.

Eine Maßnahme zur Verringerung der Versiegelung wären wasserdurchlässige Beläge wie z.B. Porenbetonpflaster, Pflaster mit Dränfuge, Rasenpflasterbelag für öffentliche Verkehrsflächen.

Es sind konkrete Festsetzung für Dachbegrünung als ausgleichende Maßnahme zu treffen. Insbesondere zu deren Aufbau und Ausgestaltung, sowie ob es sich um eine intensive und extensive Dachbegrünung handelt. Die Dachbegrünung wurde als interne Kompensationsmaßnahme angerechnet und bietet somit die Möglichkeit einer Reduzierung des Flächenbedarfs für externe Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

#### zu 6.12.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (Seite 23)

Im Bereich der Straßenverkehrsflächen soll das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt werden. Hier bedarf es einer Konkretisierung der geplanten Maßnahmen, insbesondere die Ausgestaltung und der hierfür benötigte Flächenbedarf sind darzustellen.

#### zu 6.12.2 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Seite 23)

Dieser Punkt ist um die bestehende Grünfläche im westlichen Bereich des Südrings zu ergänzen. Die hier bestehende Böschung und die Bepflanzung sind als Erhaltungsgebot festzusetzen. Vor allem auf Grund der bereits bestehenden Freiraumqualität durch die vorhandenen Altbäume in diesem Bereich.

Es sind konkrete Festsetzung für Dachbegrünung als ausgleichende Maßnahme zu treffen. Insbesondere zu deren Aufbau und Ausgestaltung, sowie ob es sich um eine intensive und extensive Dachbegrünung handelt.

Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang auf den aktuell in Bearbeitung befindlichen Grünordnungsplan und dessen Aussagen verwiesen.

#### zu 7.1.2 Ruhender Verkehr (Seite 24)

Bei der Ausgestaltung der Park-/Grünstreifen ist darauf zu achten, dass den Bäumen in den Grünstreifen ausreichend Wurzelraum zur Verfügung steht. Für je vier ebenerdige Kraftfahrzeugstellplätze ist mindestens ein Baum mit 18/20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen. Die Mindestgröße der unbefestigten Baumscheibe darf 9 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten; unbefestigte Baumpflanzstreifen müssen eine Mindestbreite von 2,5 m aufweisen. Entsprechende Festsetzungen aus dem GOP sind zu übernehmen.

#### zu 7.1.3 Fußgänger und Fahrradverkehr (Seite 24-25)

Die Ausgestaltung der Fuß- und Radwege ist zu konkretisieren, insbesondere bezüglich einer möglichen begleitenden Bepflanzung durch Gehölze, Bäume bzw. durch einen Grünstreifen. Dies ist zusätzlich zur textlichen Erläuterung anhand eines Querschnitts darzustellen.

Bei der Herstellung der notwendigen Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ist darauf zu achten, dass die Versiegelung so gering wie möglich gehalten wird. Es sind wasserdurchlässige Materialien zu wählen, von großen baulichen Anlagen mit einem hohen Versiegelungsgrad ist abzusehen.

#### zu 8 Umweltbericht (Seite 26)

Der Umweltbericht befindet sich aktuell in der Bearbeitung und liegt dem aktuellen B-Plan Vorentwurf nicht bei. Somit ist zum Umweltbericht aktuell keine Stellungnahme möglich.

#### **Kosten/Folgekosten**

Aussagen zu Kosten und Folgekosten der Herstellung und der dauerhaften Pflege aller öffentlichen Grünflächen sind aus dem GOP zu übernehmen.

#### Umsetzung des Bebauungsplans

Aussagen zur Umsetzung des Bebauungsplans für alle Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zu öffentliche Grünflächen sind zu treffen, wie Abschluss von städtebaulichen Verträgen, Ökokontonutzung und Refinanzierung über Kostenerstattungsbeiträge oder Kostenumlage beim Verkauf der Flächen oder andere Varianten.

Für die Sicherung der aller Maßnahmen ist ein Abschluss von Verträgen vor Satzungsbeschluss erforderlich.

#### **Hinweise zu Bauflächen**

Im Zusammenhang mit den Allgemeinen Wohngebieten weisen wir darauf hin, dass die Vorgaben der Satzung der Hansestadt Rostock über Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahre (2001, Spielplatzsatzung) eingehalten werden müssen. Dies ist sowohl in der Begründung sowie dem Planteil des B-Plans sowie den textlichen Festsetzungen darzustellen. Eine Ausweisung als privater Spielplatz, z.B. als Gemeinschaftsfläche ist möglich und sollte planzeichnerisch verortet werden.

## **Formale Hinweise, Änderungen und Anmerkungen**

zu 6.8.5 Straßenbegleitgrün

Satz 2 „Hier soll der vorhandene Gehölzbestand, insbesondere die straßenbegleitenden Baupflanzungen erhalten werden.“

hier ist das Wort Baupflanzungen durch Baumpflanzungen zu ersetzen.

### **zu Planzeichnung - Teil A - Stand Mai 2018**

Es wird darauf hingewiesen das eine Überlagerung von zwei selbstständigen Festsetzungen „öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)“ und „Flächen für Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)“ nicht möglich ist. Bei der Festsetzung als Fläche für Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses handelt es sich um eine selbstständige Festsetzung.

„Grünflächen sind selbstständige Festsetzungen. Demzufolge können sie nicht von anderen selbstständigen Festsetzungen überlagert werden. Es kann im Grundsatz keine zwei Nutzungsdefinitionen für ein und dieselbe Fläche geben. Natürlich können selbstständige Festsetzungsarten wie die Grünfläche von unselbstständigen Festsetzungsarten überlagert werden (C.H. Beck München 2002, S.917).“

„Große, den Charakter einer Grünfläche mitbestimmende Teiche, Wasserläufe etc. (also auch Mulden bzw. Muldensysteme für die Retention des Niederschlagswassers) sollten als Wasserflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 Alternative 1 BauGB gesondert festgelegt werden (C.H. Beck München 2002, S. 931).“

Grundsätzlich ist die Kombination von öffentlicher Grünfläche und Flächen für den Regenwasserrückhalt (Retention) möglich und sinnvoll. Da jedoch sowohl die Grünflächen als auch die Wasserflächen selbstständige Festsetzungen sind, können sie nicht in Überlagerung normiert werden (C.H. Beck München 2002, S. 931). Das gleiche gilt für die Fläche für sonstige Sondergebiete, welche ebenfalls durch die Festsetzung Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses überlagert wird. Die notwendigen Flächen für Regenwasserrückhalt sind durch eine Zweckbestimmung darzustellen und zu konkretisieren.

### **zu Textteil B - Stand Mai 2018**

Die Festsetzungen sind entsprechend der Begründung des B-Plan Vorentwurfs zu ergänzen bzw. in Verbindung mit dem GOP zu konkretisieren und in den Textteil B zu übernehmen.



Dr. Ute Fischer-Gäde

11

Rostock, den 19.07.2018

Hansestadt Rostock Amt für Stadtplanung	Sachb.: 73.30 -mue, Tel. - 7328/ FAX: 7373 rieke.muencheberg@rostock.de PE-Nr.: 1698
eingeg. am: 23. JULI 2018	Wietko
weitergeleitet an:	61.30 Fri

von: 73

an: 61

### Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz zur Schallimmissionsprognose für den B-Plan Nr. 09.W.192 „Wohn- und Sondergebiet Am Südring“ vom 05.07.2018

Es ist vorgesehen, im zentralen Bereich des Plangebietes ein neues allgemeines Wohngebiet (WA) mit südwestlich anschließender Quartiersgarage (GE) zu entwickeln.

In der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung erfolgt eine prognostische Ermittlung der zu erwartenden Geräuschimmissionen, die innerhalb des Geltungsbereiches durch Schienen- und Straßenverkehr sowie durch gewerbliche Emittenten hervorgerufen werden.

Eine Rückwirkung des Plangebietes auf bestehende schützenswerte Nutzungen ist durch die Sondergebiete und das Gewerbegebiet gegeben. Die Geräuschemissionen werden über Emissionskontingente begrenzt.



Zur Ermittlung der **Verkehrslärmimmissionen** wurden der Straßenverkehr im Bereich der vorhandenen öffentlichen Verkehrswege (Erich-Schlesinger-Str., Pütterweg, Stichstraße Tankstelle, Südring) und der Planstraßen des Plangebietes, der Straßenbahnverkehr im Bereich des Südrings und der Eisenbahnverkehr auf den nördlich zum Plangebiet gelegenen Bahnanlagen berücksichtigt.

Die Berechnungen zeigen, dass die Beurteilungspegel für den Verkehrslärm (Straßen- und Schienenverkehr) innerhalb des Plangebietes am Tage zwischen 55 und 63 dB(A) und in der Nacht zwischen 49 und 54 dB(A) liegen. Die Orientierungswerte (ORW) für allgemeine Wohngebiete (Tag/Nacht 55/45 dB(A)) werden am Tage / in der Nacht um bis zu 8 / 9 dB(A) überschritten.

Außerhalb des Plangebietes erhöhen sich durch das Planvorhaben gegenüber dem Prognosenullfall die Verkehrsgeräusche im Bereich der E.-Schlesinger-Str. um bis zu 2 dB(A) am Tag und um bis zu 1 dB(A) in der Nacht, was im Rahmen der Abwägung zu diskutieren ist.

Maßgeblich auf das Plangebiet einwirkende **gewerbliche Geräuschemissionen** werden durch den benachbarten B-Plan 09.SO.162 „Grother Pohl –Westlicher Teil“, das Verbraucher- und das Gesundheitszentrum südlich des Geltungsbereiches, die Stadthalle sowie durch Bauflächen innerhalb des Plangebietes selbst hervorgerufen.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden durch gewerbliche Geräuschemissionen an den Baufeldgrenzen innerhalb des Geltungsbereiches überwiegend eingehalten. Im Bereich der Wohnbauflächen WA 1 und WA 3 liegen die Beurteilungspegel vereinzelt 2 dB(A) über den Orientierungswerten von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts.

In der Wohnbaufläche WA 1 werden in Höhe des 6. und 7. OG Überschreitungen von ca. 1 dB(A) am Tag und in der Nacht hervorgerufen. Dies betrifft ausschließlich den südlichen Bereich des Baufeldes.

Um den aufgezeigten Lärmkonflikten zu begegnen, wurden Maßnahmen zur Lärmminde- rung betrachtet.

- Lärmschutzbauwerke / schallabschirmende Bebauung
- Grundrissgestaltung
- Ausschluss von Immissionsorten
- Begrenzung der Geschosshöhe
- Passiver Schallschutz

Zur Begrenzung der im Plangebiet erzeugten gewerblichen Geräuschemissionen wurden für die Baufläche Emissionskontingente vergeben, die so berechnet wurden, dass im Bereich der allgemeinen Wohngebietsflächen die ORW eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wurden Zusatzkontingente festgelegt.

Im Ergebnis einer Gesamtbetrachtung zu den Geräuschimmissionen innerhalb des Plangebietes wurden Vorschläge für Festsetzungen unterbreitet.

Nach deren Prüfung und Abwägung werden die folgenden Festsetzungen für den Bebauungsplan zur Übernahme in den Teil B Text durch das Amt für Umweltschutz übergeben:

1. Im Plangebiet sind auf den Teilflächen GE-1, SO-1 (WFT), Gemeinbedarf, SO-2 (Kr), SO-3 (BK), SO-4.1/4.2 (WFT), SO-5 (WFT) und SO-6 (WFT) nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691:2006-12, „Geräuschkontingentierung“ weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Emissionskontingente $L_{EK}$ in dB(A)		
Teilflächen	$L_{EK,Tag}$	$L_{EK,Nacht}$
GE-1	53	35
SO-1 WFT Wiss./For./Technol.	58	42
Gemeinbedarf	52	38
SO-2 Kr Kreativwirtschaft	55	39
SO-3 BK Bildung u. Kultur	54	36
SO-4.1 WFT	58	34
SO-4.2 WFT	55	34
SO-5 WFT	53	34
SO-6 WFT	51	34

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Die DIN 45691:2006-12 wird im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für die im Bebauungsplan dargestellten Richtungssektoren A bis C erhöhen sich die Emissionskontingente  $L_{EK}$  um folgende Zusatzkontingente für Tag und Nacht:

Richtungssektoren und mögliche Zusatzkontingente in dB				
Bezugspunkt: Rechtswert 4508080 / Hochwert 5994960				
Richtungssektor	von	bis	$L_{EK,Tag\ zus}$	$L_{EK\ Nacht\ zus}$
A	81	114	10	7
B	114	149	17	2
C	149	168	7	0

2. Zum Schutz vor Gewerbelärm sind innerhalb der Fläche WA-3 entlang der südlichen und östlichen Baugrenze Immissionsorte durch bauliche Maßnahmen auszuschließen (Festverglasung, geschlossene Laubengänge oder Maßnahmen gleicher Wirkung für Aufenthaltsräume). Hiervon kann nach § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im baurechtlichen Verfahren durch ein Schallschutzgutachten nachgewiesen wird, dass aufgrund der Abschirmung eines zwischenzeitlich errichteten Baukörpers bzw. einer veränderten Emissionssituation sich die Geräuschbelastung im Bereich des Bauvorhabens so vermindert, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden.
3. Zum Schutz vor Verkehrslärm sind innerhalb der Sondergebietsflächen SO-1 bis SO-6, der Fläche für Gemeinbedarf und der Flächen WA-1 bis WA-3 die schutzbedürftigen Aufenthaltsräume durch geeignete Grundrissgestaltung auf den von den Bahnanlagen bzw. Südring lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Sofern eine Anordnung aller schutzbedürftigen Aufenthaltsräume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Die Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

In Schlaf- und Kinderzimmern innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV in denen keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudesseite besteht, sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die mit einem dem Schalldämm-Maß der Fenster entsprechenden Einfügungsdämpfungsmaß ausgestattet sind. Alternativ können Maßnahmen gleicher Wirkung vorgesehen werden (besondere Fensterkonstruktionen). Eine Anordnung von Schlaf- und Kinderzimmern innerhalb des Lärmpegelbereiches V ist nicht zulässig.

4. Die Außenfassaden der schutzbedürftigen Aufenthaltsräume sind so zu auszuführen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109:1989-11 erfüllt werden. Entsprechend den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109:1989-11	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$ in dB		
		für Bettenräume in Krankenstationen und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
I	bis 55	35	30	-
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35

Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudesseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis

- bei offener Bebauung um 5 dB(A) und
- bei geschlossener Bebauung um 10 dB(A)

gemindert werden.

5. Ab Lärmpegelbereich IV sind mit Gebäuden baulich verbundene Außenwohnbereiche (z.B. Loggien, Balkone, Terrassen) nur als verglaste Vorbauten oder verglaste Loggien zulässig. Von dieser Festsetzung ausgeschlossen sind Wohnungen, die mindestens einen baulich verbundenen Außenwohnbereich zur lärmabgewandten Seite aufweisen.
6. Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gelten für das unbebaute Plangebiet. Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel z.B. infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von den Festsetzungen in den Punkten 3 bis 5 abgewichen werden.

①. Koziolk

Dr. D. Koziolk

(11)

## Originalstellungnahmen

Hansestadt Rostock Amt für Stadtplanung	PE-Nr.: 1677
eingeg. am:	11. JULI 2018 Wiet ko
weiterge- leitet an:	6A.30 Fi

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1054</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am: 06.07.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: <b>Amt für Umweltschutz</b> Name: Bianca Schuster Abteilung: Immissionsschutz und Umweltplanung Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: 2018_07_06_STN73_Anhang_Bild_Bodenbelastung_Gleise Datei: 2018_07_06_STN73_Anhang_Bild_Gewässer_Groter_Pohl.

### Stellungnahme

Wir möchten zum Entwurf des o.g. B-Plans die folgenden Hinweise geben.

#### Abteilung Abfallwirtschaft

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Erschließungsstraßen und Wendeanlagen müssen, unter Beachtung der Rast 06, für dreiaxlige Müllfahrzeuge ausgelegt und ausreichend tragfähig sein. Die erforderliche Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m bei Straßen ohne Begegnungsverkehr und 4,75 m bei Straßen mit Begegnungsverkehr, ist auch unter Beachtung einer zukünftigen Parkordnung zu gewährleisten.

Für Grundstücke die an Stichstraßen ohne geeignete Wendeanlagen liegen bzw. an Straßen die nicht den Vorgaben der Rast 06 entsprechen und deshalb für dreiaxlige Müllfahrzeuge nicht erreichbar sind, müssen Bereitstellungsflächen für Abfallbehälter an der nächsten, für die Müllfahrzeuge erreichbaren Straße, einplant werden.

Auf öffentlichen Flächen ist eine Fläche für die Sammelsysteme Glas und Papier zu schaffen mit einer Größe von ca. 6 x 5 m. Die Fläche ist einzuzäunen. Die Fläche sollte entsprechend im B-Plan gekennzeichnet werden. Zur Vermeidung von Lärmkonflikten empfehlen wir einen Abstand zur bestehenden und geplanten Wohnbebauung von 15 m.

#### Abteilung Wasser und Boden

##### Wasser

Das Gewässer 2. Ordnung "Groter Pohl" nördlich der Feuerwache ist im B-Plan bisher nicht berücksichtigt bzw. dargestellt. Es verläuft, überwiegend verrohrt, im nordwestlichen Plangebiet (s. Bild im Anhang) auf einer Länge von ca. 187 m. Die Entwässerung erfolgt in

Richtung Bahnanlage. Am Bahndamm wird das Wasser über einen Schacht in das Entwässerungssystem der Bahn übergeben. Die ca. 20 bis 30 m langen, offenen Grabenabschnitte im Ein- und Auslaufbereich der Leitung werden regelmäßig unterhalten (blau dargestellt im Bild).

Das Gewässer soll zukünftig in die Fläche für die Wasserwirtschaft nordöstlich der Planstraße C umverlegt werden. Hiermit ergibt sich das Erfordernis eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 WHG. Der zukünftige Verlauf des umverlegten Gewässers im Bereich nördlich der Planstraße B (Gemeinbedarfsfläche, öffentliche Grünflächen) ist dann im weiteren Planungsprozess zu definieren.

Folglich ist der jetzige Bestand des Gewässers (s. Bild im Anhang) in der Planzeichnung darzustellen und als „zukünftig wegfallend“ zu kennzeichnen.

#### Boden

Im Bereich der nördlichen Abstellgleise der Deutschen Bahn liegen Hinweise vor, dass hier Heizöl umgeschlagen wurde (s. Bild im Anhang). Bodenbelastungen können in dem gekennzeichneten Bereich nicht ausgeschlossen werden. Gemäß B-Plan sind in diesem Bereich öffentliche Grünflächen (u.a. mit Zweckbestimmung „interkulturelle Gärten“) festgesetzt. Die Prüfwerte der BBodSchV für öffentliche Grünflächen/Parks bzw. Gärten sind einzuhalten.

Daher ist im Rahmen des Rückbaus der Gleise bzw. Umsetzung der Planung vorsorglich eine Untersuchung des Bodens auf MKW, PAK und Pestizide (3 Mischproben, Beprobungstiefen 0-35 cm und 35-100 cm) sowie die Festlegung von sich hieraus ergebenden Maßnahmen vorzusehen.

Die Fläche ist vorsorglich in der Planzeichnung als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet ist gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen.

#### Abteilung Immissionsschutz und Umweltplanung

##### Immissionsschutz

Die Gebäude in den Sondergebieten und im Gewerbegebiet sind in geschlossener Bauweise zu errichten. Dies sollte entsprechend in der Planzeichnung gekennzeichnet werden.

Im Kapitel 6.10 ist ergänzend zu formulieren, dass die in den Sonstigen Sondergebieten „Kreativwirtschaft“ „Bildung und Kultur“ und „Wissenschaft/Forschung und Technologie“ beschriebenen Wohnungen sowie Unterkünfte für eine zeitweilige Unterbringung von Personen auf den lärmabgewandten Seiten anzuordnen ist, da an den lärmzugewandten Seiten gesundheitsgefährdende Lärmpegel oberhalb 65/ 55 dB(A) tags/ nachts erreicht werden.

Bezüglich der aus der EU-Umgebungslärmrichtlinie abgeleiteten Lärmaktionsplanung ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass neben Wohnungen auch Krankenhäuser und Schulen erfasst werden, die gesundheitsgefährdenden Lärmpegeln oberhalb der Schwellenwerte von 65/ 55 dB(A) ausgesetzt sind. Für die Gemeinbedarfsfläche „Schule / Soziale Zwecke“ ist daher auf eine entsprechende Anordnung der Nutzungen außerhalb gesundheitsgefähr-

dender Lärmpegel zu achten.

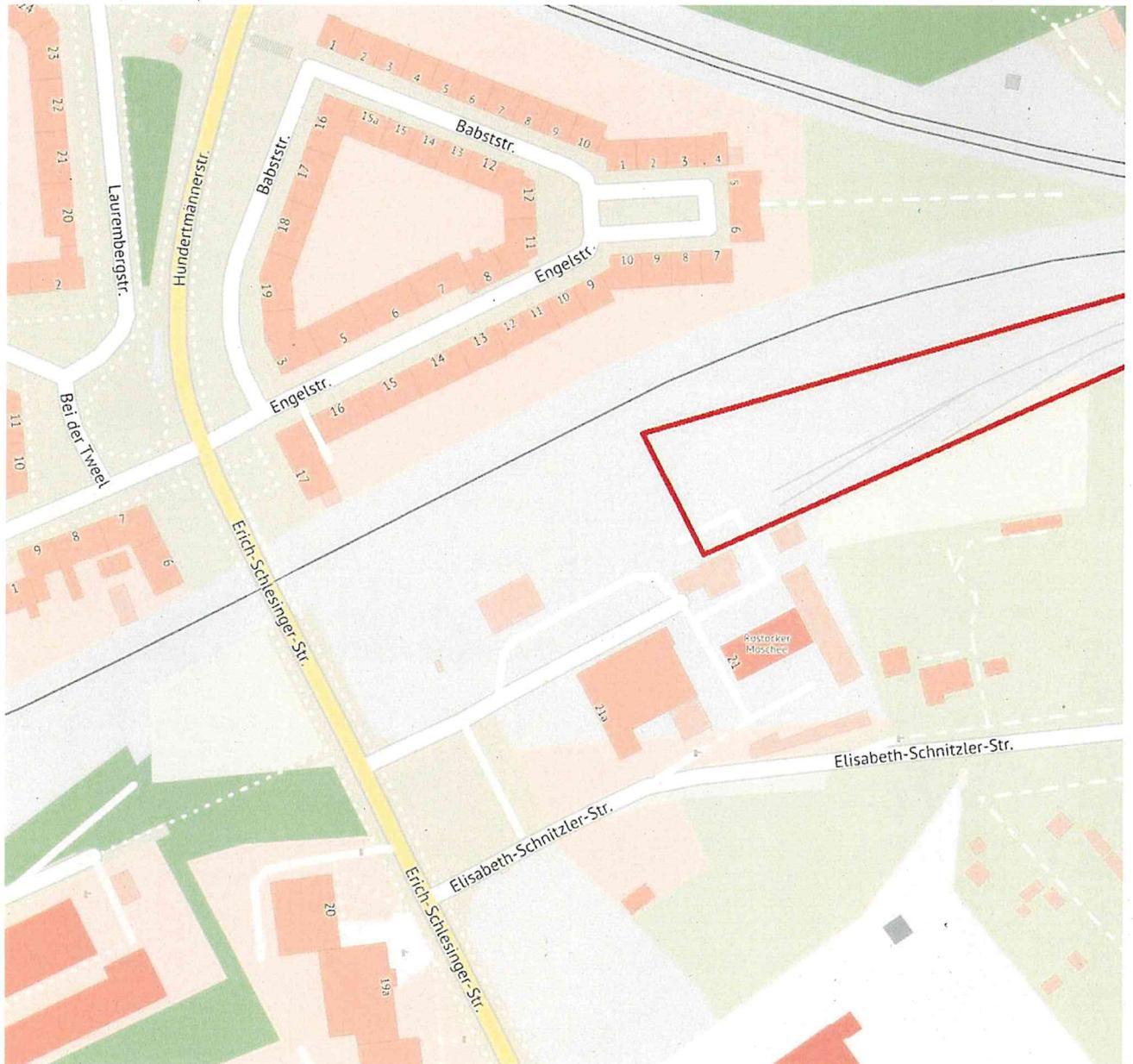
Damit die Gebäude in den Randlagen ihre schallabschirmende Riegelfunktion wahrnehmen können, werden die notwendigen Gebäudehöhen / Geschosshöhen von Randbebauung und zentraler Bauung gutachterlich bewertet und abgestimmt.

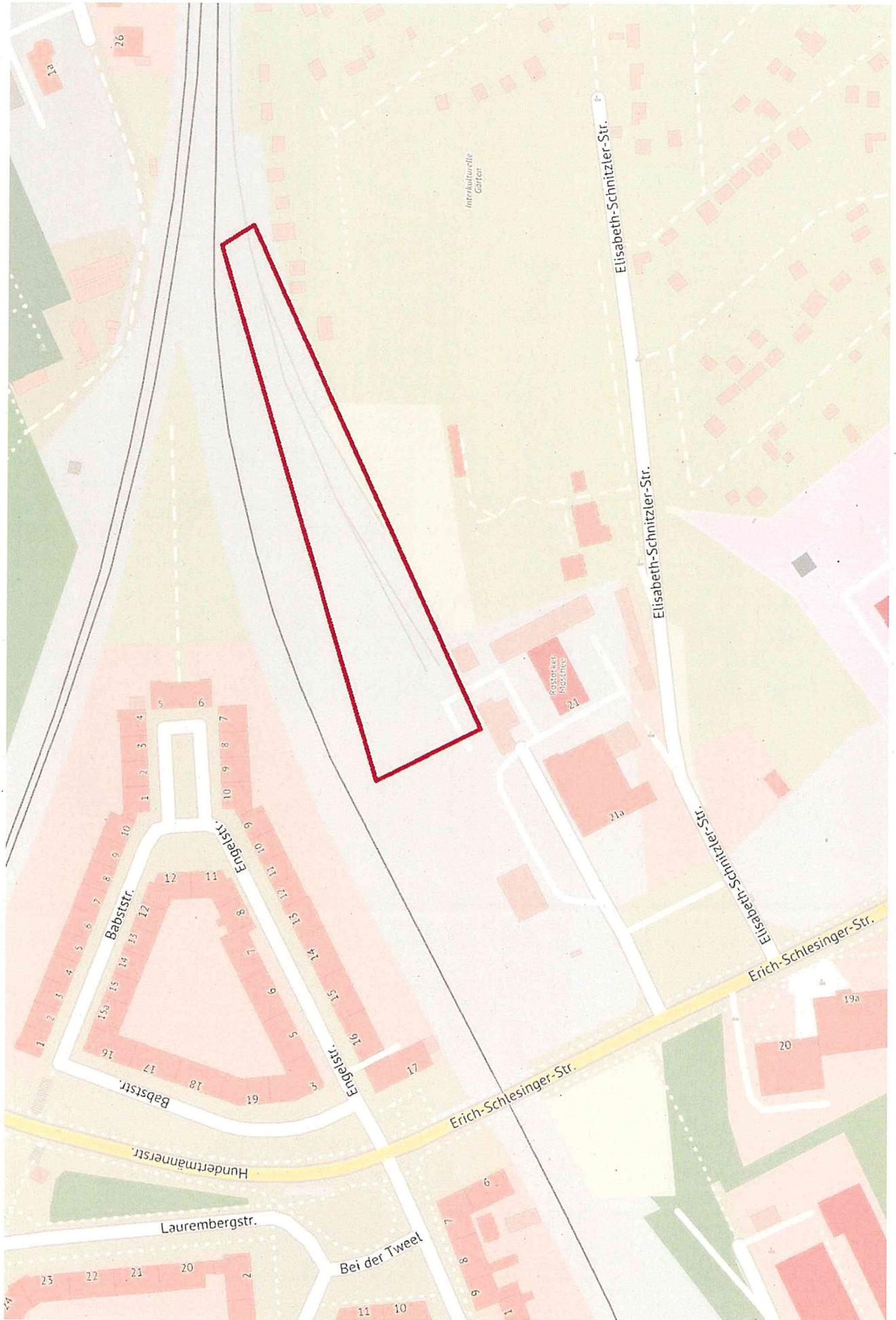
Es ist darauf hinzuweisen, dass die umgebenden gewerblichen Nutzungen und Gemeinbedarfsflächen kontingentiert sind bzw. werden um eine Vereinbarkeit mit den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen zu gewährleisten.

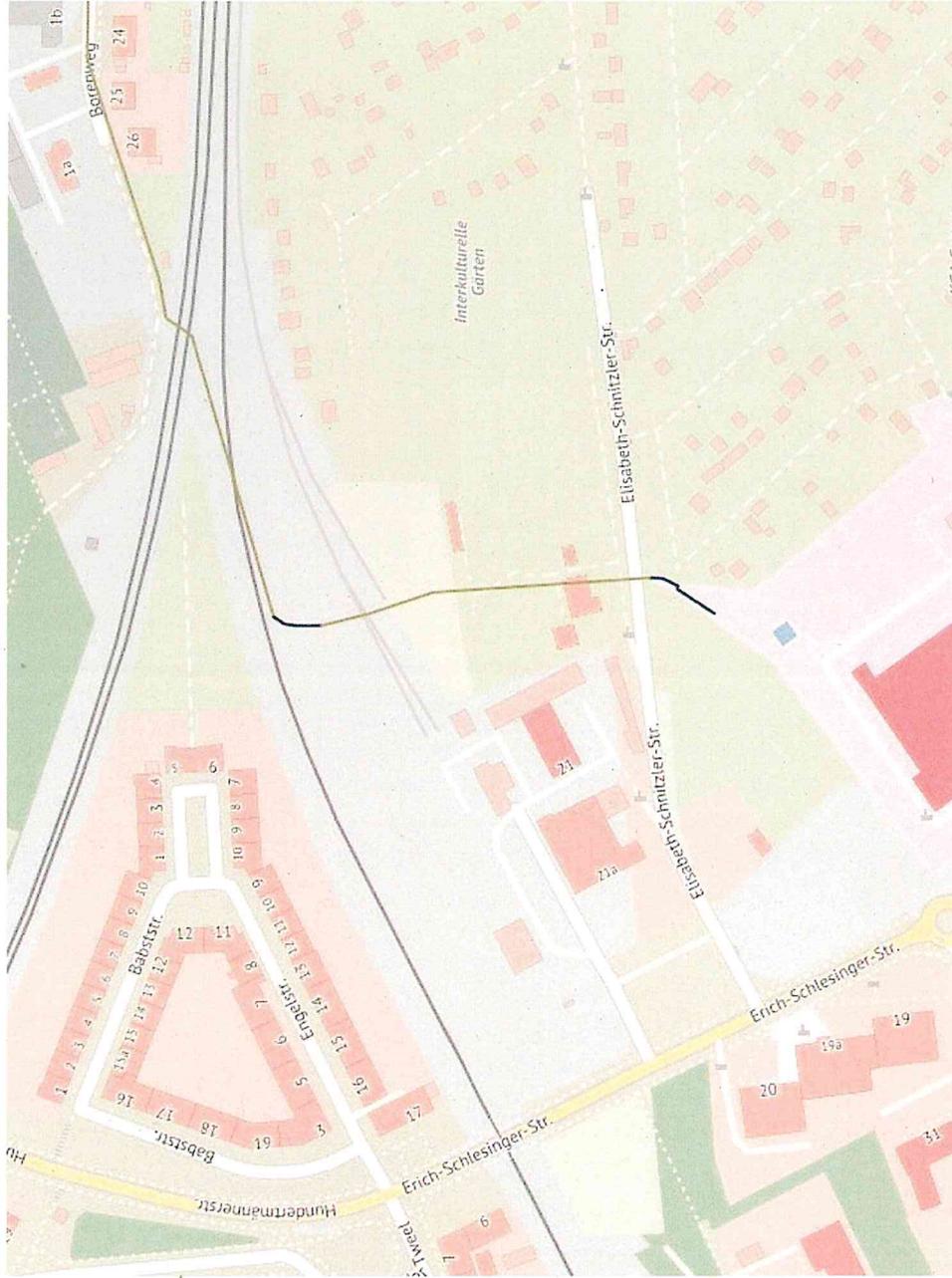
Über diese Hinweise hinaus wird es nach Prüfung der aktuellen Schallimmissionsprognose weiteren Überarbeitungsbedarf des Kapitels 6.10 „Immissionsschutz“ und ggf. weitere Festsetzungen zum Schallschutz geben. Wir bitten diesbezüglich um Abstimmung.

#### Fernwärmeversorgung

Das Plangebiet liegt im Satzungsgebiet der Fernwärmeversorgung. Dies müsste als Hinweis in der Planzeichnung des B-Plans aufgenommen werden. Die Stadtwerke Rostock AG sollte frühzeitig einbezogen werden, damit der Fernwärmeausbau zur Versorgung des Gebietes zeitlich passend in die Investitionsplanung aufgenommen werden kann.







7

Hansestadt Rostock Amt für Stadtplanung	PE-Nr. 1578
eingeg. am:	06. JULI 2018 Wk + fo
weiterge- leitet an:	91.30 FV

von: 45.20 Herr Mulsow

05. 07. 2018  
45.2/ Ralf Mulsow  
Tel. 44 03 79 60  
mobil 0170/63 61 254  
Fax. 2521921  
ralf.mulsow@rostock.de

an: 61 Frau Fritsche

**Rostock, B-Plan Nr. 91.W.193 "Wohn- und Sondergebiet am Südring"**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im vorgesehenen B-Plangebiet sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bodendenkmale bekannt.

Besondere Anforderungen im Rahmen der Umweltprüfung werden nicht gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ralf Mulsow

36

# Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg



StALU Mittleres Mecklenburg  
Postanschrift und Sitz des Amtsleiters  
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und  
Wirtschaft  
Neuer Markt 3  
18055 Rostock

Telefon: 0381 331-67 122  
Telefax: 03843 777 6003  
E-Mail: [katy.hoenig@stalumm.mv-regierung.de](mailto:katy.hoenig@stalumm.mv-regierung.de)  
[www.stalu-mittleres-mecklenburg.de](http://www.stalu-mittleres-mecklenburg.de)

Hansestadt Rostock Amt für Stadtplanung	PE-Nr.: 1574
eingeg. am: 09. JULI 2018	Wietko
weitergeleitet an:	61.30 FJ

Ihr Zeichen: 61.32/61.31.10(09W192)  
Bearbeitet von: Frau Hönig  
Aktenzeichen: 12c-095/18  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 05. Juli 2018

## Bebauungsplan Nr. 09.W.192 für das „Wohn- und Sondergebiet am Südring“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wurden durch die Untere Bodenschutzbehörde beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) die vorgelegten Unterlagen hinsichtlich erkennbarer Differenzen zum Bodenschutzrecht und bezüglich des Bekanntseins von Altlasten auf dem angegebenen Grundstück geprüft.

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Aufgrund der früheren Nutzung zum Umschlag von wassergefährdenden Stoffen und deren Lagerung ist für das Flurstück 83/5 (Gemarkung Rostock Stadt, Flurbezirk III) eine Bodenkontamination möglich, aber nicht nachgewiesen. Bodenbelastungen sind auch im Bereich der noch bestehenden Gleisanlage im Plangebiet aufgrund der Nutzung zum Abstellen der Kesselwagen und dem Einsatz von Herbiziden annehmbar. Diesen Verdachtspunkten muss im Zuge der planungsrechtlichen Prüfungen nachgegangen werden

Nach § 14 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen sowie die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zuständig. Nähere Informationen liegen ggf. beim Amt für Umweltschutz der Hansestadt Rostock vor.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

### Hausanschriften:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock  
E-Mail: [poststelle@stalumm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalumm.mv-regierung.de)  
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
Schloßplatz 6, 18246 Bützow  
Sprechzeiten:  
Dienstag und Donnerstag  
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung



Hinsichtlich der Inhalte des Bebauungsplans bestehen seitens der Belange des StALU MM keine immissionsschutz- bzw. abfallrechtlichen Bedenken.

Hinweisen möchten wir jedoch auf folgende nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen im Umkreis von 1 km um das Planungsgebiet:

- Die Muehlhan Deutschland GmbH betreibt in einer Entfernung von ca. 650 m südöstlich eine Behandlung von Oberflächen durch Strahlen oder Beschichten.
- Die Radeberger Gruppe KG c/o Hanseatische Brauerei Rostock betreibt in einer Entfernung von ca. 880 m nördlich eine Brauerei.

Bezüglich dieser Anlagen ist zu berücksichtigen, dass Schall und Luftschadstoffe emittiert werden können.

Weitere von unserer Behörde zu vertretende Belange sind vom o.g. Vorhaben nicht berührt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Herbert Blindzellner

Hansestadt Rostock Amt für Stadtplanung	PE-Nr.: 1547
eingeg. am: 04. JULI 2018	Wie + ko
weiterge- leitet an:	61.30 Fu

**Thorsten Hortig-Delaunay - WBV Rostock 2018-160; 61.32/61.31.10, B-Plan 09.W.192 "Wohn- und Sondergebiet am Südring"**

**Von:** Jörn Steinhagen <steinhagen@wbv-mv.de>  
**An:** "thorsten.hortig-delaunay@rostock.de" <thorsten.hortig-delaunay@rostock.de>  
**Datum:** 03.07.2018 16:14  
**Betreff:** WBV Rostock 2018-160; 61.32/61.31.10, B-Plan 09.W.192 "Wohn- und Sondergebiet am Südring"  
**CC:** <Anne.Hohlbein@rostock.de>, <stadtplanung@rostock.de>  
**Anlagen:** SKMBT\_C22018052813340.pdf; Merkblatt - Gewässer 2. Ordnung.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des o.g. Bauvorhabens befindet sich das Gewässer 2. Ordnung "Groter Pohl" (siehe Übersichtskarte).

In der Planzeichnung können wir das Gewässer nicht erkennen.

In den Unterlagen unter 6.9 Flächen für die Wasserwirtschaft. soll das gesamte Regenwasser über vorhandene bzw. neue Siedlungsentwässerungssysteme abgeleitet werden.

Wenn danach das Gewässer "Groter Pohl" keinen Zufluss und keine Funktion hat, sollte es auch zurückgebaut werden.

Ansonsten ist das Gewässer, wie schon in der Stellungnahme zum B-Plan Nr. 09.SO.162 "Groter Pohl - westlicher Teil zu betrachten.

WBV Rostock 2018-112; 61.32/61.31(09SO162) B-Plan Nr. 09.SO.162 "Groter Pohl - westlicher Teil" :

In der schriftlichen Begründung zum B-Plan ist unter "Schutzgut Wasser" auf Seite 39/40 die Situation dagegen sehr gut beschrieben.

Der WBV befürwortet eine perspektivische Öffnung des Gewässers und die Anbindung an den Graben in der KGA.

Weiterhin bestätigen wir die mögliche Überlastung bei Einleitung der Regenentwässerung aus diesem B-Plan auf Grund des Zustandes und der Dimensionierung.

Das Gewässer sollte zeichnerisch dargestellt werden. Solange das Gewässer örtlich vorhanden ist, müssen natürlich auch Abstandsflächen, wie Gewässerrandstreifen eingehalten werden. Bitte beachten Sie dazu unser beiliegendes Merkblatt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jörn Steinhagen

---

Verbandsingenieur  
Dipl.-Ing. Jörn Steinhagen  
Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow - Küste"  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Alt Bartelsdorfer Str. 18 A  
18146 Rostock

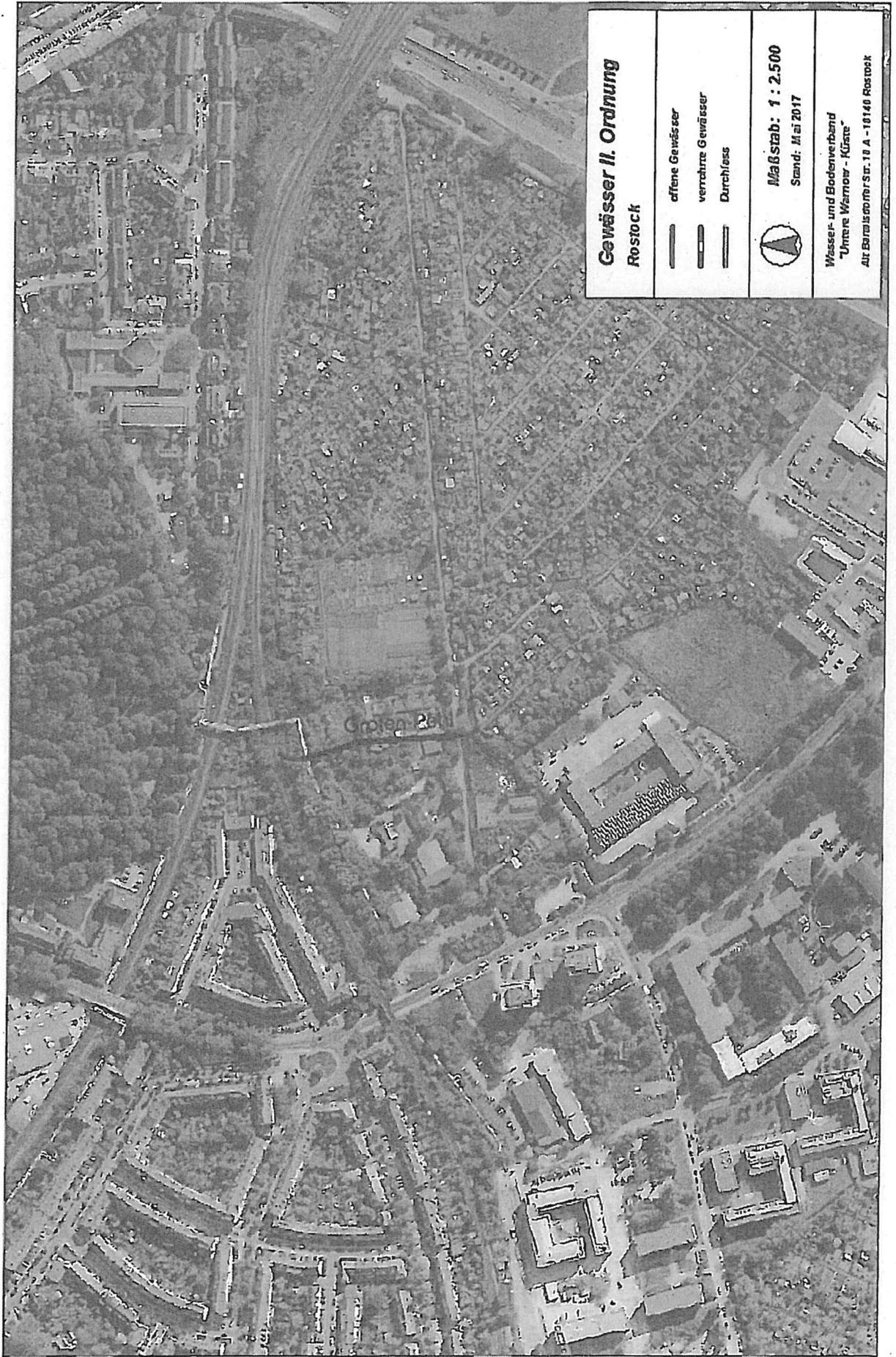
Tel: +49 (0)381 63 72 93 66

Fax: +49 (0)381 44 02 46 12

E-Mail: steinhagen@wbv-mv.de

WBV-Rostock@wbv-mv.de

Internet: www.wbv-untere-warnow-kueste.de



30. Januar 2018



## Merkblatt und allgemeine Grundsätze

### Gewässerrandstreifen, Kreuzung von Gewässern, sonstige Bauarbeiten in Uferbereichen von Gewässern, Parallelverlegung von Leitungen, Anpflanzungen an Gewässern, Einleitstellen

#### 1. Gewässerrandstreifen

Im WHG §§ 36+38 wird innerhalb geschlossener Ortschaften die Einhaltung eines Gewässerrandstreifens von angemessener Breite gefordert. Der Gewässerrandstreifen sollte außerhalb von geschlossenen Ortschaften mindestens 5 Meter betragen. Innerhalb dieses Streifens sollten keine baulichen Anlagen, die nicht wasserwirtschaftlich gebunden sind, errichtet werden, um u. a. die Gewässerunterhaltung nicht zu erschweren.

Der Gewässerrandstreifen sollte nicht nur entlang offener, sondern auch entlang (zeitweilig) verrohrter Gewässer (Rohrleitung) freigehalten werden. In Abhängigkeit von der Tiefe der Rohrleitung ist für die Gewässerunterhaltung bzw. im Havariefall für die Reparatur von verrohrten Gewässern ein Abstand von **mindestens 5 Meter beidseitig** von jeglicher Bebauung zum Rohrleitungsscheitel unbedingt erforderlich. Der Gewässerrandstreifen wird auch benötigt, um Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen durchführen zu können und dient bei den offenen Gewässern als Fahrtrasse für die benötigte Unterhaltungstechnik und auch zur Ablage des anfallenden Mäh- und Räumgutes.

#### 2. Kreuzung von Gewässern und sonstige Bauarbeiten in Uferbereichen von Gewässern

**Offene und verrohrte Gewässer** sollten im Abstand von **mindestens 1,00m unter der Gewässersohle** unterquert werden. Aus Sicherheitsgründen hat die Kreuzung in einem **Schutzrohr** zu erfolgen. Kreuzungen sind **rechtwinklig** auszuführen. Die genaue Lage und der Verlauf des Gewässers sind vor Ort, bei verrohrten Abschnitten gegebenenfalls anhand der Schächte, festzustellen.

Um Schäden zu vermeiden, ist bei Kreuzungen in geschlossener Bauweise eine genaue Feststellung der Tiefenlage der Rohrleitung vorzunehmen. Sollte diese vor Ort nicht durch vorhandene Schächte ermittelbar sein, müssen Suchschachtungen durchgeführt werden.

Aufgefundene Dränagen und Entwässerungsleitungen sind funktionsfähig zu erhalten. Dies gilt auch, wenn sie derzeit trocken gefallen sind. Im Falle des Auffindens solcher Anlagen ist der WBV zu benachrichtigen.

Beschädigte Rohrleitungen sind fachmännisch zu reparieren.

Bei einer Kreuzung des Gewässers in offener Bauweise sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Die Sohle und die Böschungen sind fach- und sachgerecht wiederherzustellen.
- Die Standsicherheit der Böschungen und deren Wiederherstellung sind von erheblicher Bedeutung.
- Die Böschung ist ggf. nachzuprofilieren und mit Gras anzusäen.
- Zum Zeitpunkt der Freilegung der verrohrten Gewässer ist der WBV zu informieren

Während der Bauausführung sind folgende Punkte einzuhalten:

- Bei Arbeiten an Gewässern und in den Uferbereichen ist der WBV zu den Bauanlaufberatungen, den Bauberatungen und den Bauabnahmen einzuladen.
- Ein schadloser Wasserabfluss ist jederzeit (auch während der Bauphase) zu gewährleisten.
- Sedimenteintragungen in Gewässer sind unverzüglich zu beseitigen.
- Uferbereiche (5 Meter jeweils landseitig der Böschungsoberkante) sind gemäß des §38 WHG zu schützen. Das Aufbringen, Lagern und Ablagern wassergefährdender Stoffe und der Umgang damit ist unzulässig.
- Bauliche und sonstige Anlagen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, sind im Uferbereich unzulässig
- Nach Beendigung der Baumaßnahme sind dem WBV Bestandspläne der Kreuzungen der Gewässer II. Ordnung zu übergeben.
- Die Gewässerkreuzung ist bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen (LWaG § 82).

### 3. Parallelverlegung an Gewässern

Bei **Parallelverlegung** von Leitungen und Medien zu Gewässern II. Ordnung ist ein Mindestabstand von 5 Metern zur Böschungsoberkante bzw. zum Rohrleitungsscheitel einzuhalten. Der Schutzstreifen wird benötigt, um Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen durchführen zu können (siehe Abschnitt Gewässerrandstreifen).

## 4. Anpflanzungen an Gewässern

**Anpflanzungen** im Gewässerrandstreifen (5 Meter-Bereich) sind nur in Absprache mit dem WBV vorzunehmen. Die Anpflanzungen sollten so erfolgen, dass jederzeit eine maschinelle Unterhaltung des Grabens durchgeführt werden kann (Reihenpflanzungen maximal einseitig, ansonsten bevorzugt Einzelbäume oder Baumgruppen in größeren Abständen – in Absprache mit WBV).

Die Trassen der verrohrten Gewässer dürfen auf keinen Fall mit Bäumen oder starkwüchsigen Gehölzen bepflanzt werden. Der Mindestabstand zwischen Stammachse des Baumes und Außenwand des verrohrten Gewässers muss mindestens 10 Meter betragen. Kann die Einhaltung der Abstände nicht gewährleistet werden, sind gemäß Merkblatt ATV-H 162 Schutzmaßnahmen vorzusehen.

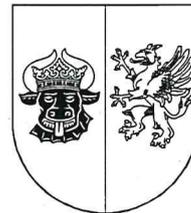
## 5. Einleitungen in Gewässer

Da immer mehr Einleitungen in die Vorflut erfolgen, besteht die Gefahr, dass diese Gewässer irgendwann überlastet sind. Der natürliche Abfluss wurde für die Gewässer früher mit  $0,6\text{l/s}\cdot\text{ha}$  berechnet. Dafür und für bestehende Einleitungen sind die Anlagen wie Durchlässe und Rohrleitungen ausgelegt. Darum fordert der WBV, dass für zusätzlich eingeleitetes Regenwasser **Rückhaltemaßnahmen** getroffen werden.

- Einleitungen müssen immer über dem Mittelwasserstand erfolgen.
- Der Einleitpunkt sollte böschungsgleich, möglichst mit einem Böschungsstück aus Beton hergestellt werden. Einleitende Rohrleitungen aus PVC-KG können durch Mäharbeiten schnell beschädigt werden.
- Der Rohrleitungsauslauf sollte außerdem umpflastert und die Böschung unter dem Auslauf auch durch Natursteinpflaster gesichert werden.
- Bei einem größeren Rohrleitungsauslauf muss zusätzlich die Gewässersohle und ggf. auch die Gegenböschung mit Natursteinpflaster gesichert werden.
- Es sollte eine Markierung der Einleitstelle erfolgen. Verzinktes Stahlrohr, Höhe 2 Meter über Gelände, im Betonpunktfundament an der oberen Böschungskante. Markierung Blau-Weiß-Blau o.ä.
- Bei Einleitungen, an denen Sedimente zu erwarten sind, z.B. von Straßen aus Wohngebieten, sollte der letzte Kontrollschacht als Sandfangschacht hergestellt werden. Dieser Sandfangschacht muss von einem Kanal-Saug- und Spül-Fahrzeug angefahren werden können. Außerdem ist der Sandfangschacht regelmäßig von dem Eigentümer zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.
- Einleitungen in die Gewässer müssen von der zuständigen Unteren Wasserbehörde genehmigt werden.



# Bergamt Stralsund



Amt für Stadtplanung	1553
eingeg. am:	04. JULI 2018 Blietz
weitergeleitet an:	01.30

Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und  
Wirtschaft  
Neuer Markt 3  
18055 Rostock

Bearb. v. Herr Blietz  
Fon: 03831 / 61 21 41  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de\*

Reg.Nr. 2123/18

Az. 512/13003/276-18

Ihr Zeichen / vom  
6/4/2018  
61.32/61.31.10(09W192)

Mein Zeichen / vom  
Gü

Telefon  
61 21 41

Datum  
6/29/2018

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

### **Bebauungsplan Nr. 09.W.192 für das "Wohn- und Sondergebiet am Südring" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag

  
Olaf Blietz

177

# Originalstellungnahmen

Hansestadt Rostock Amt für Stadtplanung	PF-Nr. 1860
eingeg. am:	05. JULI 2018 Wietke
weiterge- leitet an	TöB 6230 Fu

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1025</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am: 26.06.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: <b>Bergamt Stralsund</b> Name: Doreen Günther Abteilung: Keine Abteilung Veröffentlichen: Nein Dokument: Fehlanzeige

## Stellungnahme



22

Hansestadt Rostock Amt für Stadtplanung	PE-Nr.: 1665
eingeg. am:	17. JULI 2018 Wie+ha
weiterge- leitet am:	6.1.30 Fu

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien, Caroline-Michaelis-Str. 5-11 • 10115 Berlin

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien - Region Ost  
Eigentumsmanagement  
DB Immobilien, Caroline-Michaelis-Str. 5-11  
10115 Berlin  
www.deutschebahn.com

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und  
Wirtschaft  
Herr Hortig-Delaunay  
18050 Rostock

- S1; S2; S25 bis Nordbahnhof
- U6 bis Naturkundemuseum
- M8

Sylvia Mangold  
Tel.: 030-29757360  
Fax: 030-29757245  
sylvia.mangold@deutschebahn.com  
Zeichen: CS.R-O-L(A) Ma  
TÖB-BLN-18-30231

12.07.2018

**Bebauungsplan Nr. 09.W.192 "Wohn- und Sondergebiet am Südring" der Hanse- und  
Universitätsstadt Rostock  
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB  
AZ: 61.32/61.31.10(09W192)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Hortig-Delaunay,

mit Schreiben vom 04.06.2018 erhielten wir die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 09.W.192  
"Wohn- und Sondergebiet am Südring" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und wurden  
gebeten eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.

Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante  
Aufgaben.

Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit  
diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlarak-  
ter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Be-  
schlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Trä-  
ger öffentlicher Belange.

Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Ein-  
zugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.

Zum Bebauungsplan Nr. 09.W.192 "Wohn- und Sondergebiet am Südring" der Hanse- und Uni-  
versitätsstadt Rostock gibt es aus Sicht der Deutschen Bahn AG **grundsätzlich keine Einwän-  
de**, sofern die nachfolgenden Hinweise und Forderungen der Verfahrensbeteiligten der DB AG  
berücksichtigt werden.

Deutsche Bahn AG  
Sitz: Berlin  
Registergericht:  
Berlin-Charlottenburg  
HRB: 50 000  
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Michael Odenwald

Vorstand:  
Dr. Richard Lutz,  
Vorsitzender

Alexander Doll  
Berthold Huber  
Prof. Dr. Sabina Jeschke  
Ronald Pofalla  
Martin Seiler

**Unser Anspruch:**



Profitabler Qualitätsführer  
Top-Arbeitgeber  
Umwelt-Vorreiter



### **Infrastrukturelle Belange**

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 09.W.192 "Wohn- und Sondergebiet am Südring" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass sich gemäß der planerischen Darstellung der Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplans südwestlich der Bahnstrecke: (6921) Wismar - Rostock in Höhe km: 55,275 - 56,11 bahnrechts befindet.

Gemäß Eisenbahnneuordnungsgesetz -ENeuOG vom 27.12.1993 (BGGL. I S 2378) Artikel 1 §2- ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstücksteile, über die die Deutsche Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellte Bahnanlage zu verstehen sind.

Die Abstandsflächen sind gemäß § 6 der LBauO M-V einzuhalten. Eine Übernahme von Baukosten auf Eisenbahngelände ist grundsätzlich auszuschließen.

Der planerischen Darstellung des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes ist zu entnehmen, dass es innerhalb des Plangebietes keine Hinweise auf eine Inanspruchnahme von bahneigenen Grundstücken gibt.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen.

Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Abschluss jeglicher Ansprüche.

Die Bahnstrecke: (6921) Wismar - Rostock verläuft in Nachbarschaft des Verfahrensgebiets. Daraus resultierende Schäden oder Belästigungen (Risse, Erschütterungen, Lärm etc....) können der Deutschen Bahn AG nicht zu Lasten gelegt werden.

Ebenso ist auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, zu verzichten.

Eine bestehende Bahnanlage bzw. Eisenbahnstrecke genießt einen sogenannten „Bestandsschutz“ im Hinblick auf jegliche nachträglich entlang der Anlage errichtete Bebauung.

Jegliche Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Bahngelände ist auszuschließen.

Dies gilt u.a. auch für die Lagerung von Baumaterialien, das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für das Errichten oder Betreiben von baulichen Anlagen.

Die Grundstücksgrenze und das Gelände der DB AG müssen freigehalten werden. Das Gelände sowie die Betriebsanlagen der DB AG dürfen nicht betreten, beplant, betroffen und der planfestgestellte Zustand der, dem öffentlichen Eisenbahnverkehr gewidmeten Betriebsanlagen (Fachplanungsvorbehalt) - unabhängig vom Grundstückseigentum -, nicht geändert werden.



Die Zuwegung bzw. Zugänglichkeit zu Anlagen der DB AG sind für Instandhaltungsmaßnahmen oder im Störfall zu gewährleisten.

Das Grundstück ist im Bereich der Flurstückgrenze zur Deutschen Bahn AG so abzusichern, dass ein Betreten und Befahren der Bahnanlagen nicht möglich ist.

Auf Grund des Bebauungsplans Nr. 09.W.192 "Wohn- und Sondergebiet am Südring" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock darf kein zusätzliches Oberflächenwasser in die Bahnanlagen gelangen. Die Ableitung von Abwässern jeglicher Art auf DB-Gelände oder in die Entwässerungsanlagen der DB AG ist nicht zugelassen.

Vorhandene Bahnentwässerungssysteme der DB AG sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. müssen bei Beschädigung gemäß Ril 836 „Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke planen, bauen und instand halten“ wieder erneuert werden.

Beleuchtungsanlagen und Werbeeinrichtungen sind so zu gestalten, dass eine Blendung des Eisenbahnpersonals und Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn jederzeit sicher ausgeschlossen werden.

Für Bepflanzungen parallel zu Bahnstrecken sind u. a. die Bestimmungen des DB Netz AG-Handbuches 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Das Handbuch kann käuflich erworben werden unter folgender Adresse:

DB Kommunikationstechnik GmbH  
Medien- und Kommunikationsdienste  
Logistikcenter - Kundenservice  
Kriegsstraße 136  
76133 Karlsruhe.

Grundsätzlich gilt folgendes:

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:

- Mindestabstände zur Gleismitte des äußeren Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8,00 m, für hochwüchsige Sträucher 10,00 m, und für Bäume 12,00 m.
- Kleine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0220 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können im Einzelfall die o. g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen).
- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0331 und 882.333A01 beschrieben.

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten über 160km/h befahren werden (Schnellfahrstrecken):

- Mindestabstand zum Lichtraumprofil (Profil = 2,50 m ab Gleismitte des äußeren Gleises) entspricht maximal erreichbare Wuchshöhe der Gehölze im Alter.
- Mindestabstand auch für kleinwüchsige Gehölze 8, 00 m von der Gleismitte des äußeren Gleises.
- Zusätzlich gegebenenfalls Beachtung der Vorgaben aus Modul 882.0220 zur Rückschnittzone.



4/5

Vom Verfahrensbeteiligten DB Energie GmbH wurde uns, auf unsere Anfrage hin, durch die Fachabteilungen mitgeteilt, dass sich keine Kabel- bzw. Leitungsanlagen im Bereich des o.g. Bebauungsplan Nr. 09.W.192 "Wohn- und Sondergebiet am Südring" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock befinden.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Riedel unter der Rufnummer: 030-297 12084, gern zur Verfügung.

Vom Verfahrensbeteiligten DB Kommunikationstechnik GmbH wurde uns, auf unsere Anfrage hin, durch die Fachabteilungen mitgeteilt, dass sich Kabel- bzw. Leitungsanlagen im o.g. Baubereich befinden.

Die Stellungnahme der DB Kommunikationstechnik GmbH vom 03.07.2018 sowie entsprechende Lagepläne legen wir diesem Schreiben in der Anlage bei.

Diese Stellungnahmen (in Anlage) gelten gleichberechtigt als Stellungnahme zum vorliegenden Bauantrag.

Wir bitten deshalb, um Kenntnisnahme und Beachtung dieser Stellungnahmen.

Zu inhaltlichen und fachlichen Fragen dieser Stellungnahme wenden Sie sich bitte direkt an die DB Kommunikationstechnik GmbH.

Die DB Netz AG, hier: I.NP-O-D-SWE(P)/Herr Körner, hat mit Schreiben vom 25.06.2018 um Terminverlängerung bis zur 30 KW gebeten.

Diese wurde Ihrerseits mit Mail vom 29.06.2018 nicht gewährt.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass uns bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Stellungnahmen der beteiligten Konzerngesellschaften DB Netz AG noch nicht vorliegt.

Sofern uns die Stellungnahmen der beteiligten Konzerngesellschaften DB Netz AG zum Beteiligungsverfahren übergeben wird, reichen wir diese als Nachtrag zu dieser Stellungnahme weiter.

Wir bitten, um Kenntnisnahme und Beachtung.

Hinweisen möchten wir darauf, dass Bauvorhaben, die die Standsicherheit von Bahnanlagen bzw. die Betriebssicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden können, vor Baubeginn die eisenbahntechnische Stellungnahme/Genehmigung des Eisenbahn Bundesamt (EBA) Bonn, Außenstelle Berlin benötigen.

Mit diesem Schreiben ergeht keine konkrete Zustimmung der Deutschen Bahn AG zu Bauvorhaben im Näherungsbereich der Bahnstrecke: (6921) Wismar - Rostock.

Wir bitten daher, uns ggf. an Baugenehmigungsverfahren im Näherungsbereich der Bahnstrecke zu beteiligen.



5/5

Abschließend möchten wir darauf hinweisen dass, diese Stellungnahme *nicht als Zustimmung für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter auf DB AG-Gelände* gilt und nicht die Belange von Bundesbehörden wie dem Eisenbahnbundesamt und dem Bundeseisenbahnvermögen berücksichtigt.

Für Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanlagen mit Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken sowie sonstige Baumaßnahmen im unmittelbaren Näherungsbereich der Bahnanlage, die im Zuge der Realisierung von Bauleitplänen erforderlich sind, müssen besondere Anträge mit bahntypischen Lageplänen im Maßstab 1:1000 und entsprechende Erläuterungsberichten an die:

DB AG, DB Immobilien

Region Ost

Liegenschaftsmanagement

Caroline Michaelis - Straße 5 - 11

10115 Berlin

in mind. 5-facher Ausfertigung gestellt werden.

Sollten Ihrerseits weitere Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V. Wiesner

i. A. Mangold

Anlage: - Stellungnahme der DB Kommunikationstechnik GmbH vom 03.07.2018

**BA-BLN-18-27834\_Stellungnahme DB KT 2018-016276\_6921\_Rostock\_km 55,275  
- 56,11\_BPNr.09.W.192 "Wohn- u. Sondergebiet am Südring "**

**Ute U Schmidt** An: Sylvia Mangold

03.07.2018 10:07

Diese Nachricht ist digital signiert.

Kategorien:

**Unser Zeichen : 2018 - 016276**

**Planverfahren (Vorentwurf) HRO „Wohn- und Sondergebiet am Südring“ BP Nr .  
09.W.192**

**Betreiberauskunft zu TK-Kabeltrassen / TK-Anlagen der DB Netz AG und der Vodafone GmbH  
(in Bezug auf Bahngelände bzw. im Näherungsbereich)**

Ihre E-Mail vom: **11.06.2018**  
Ihr Zeichen: **BA-BLN-18-27834**  
Bahnstrecke: **6921 Wismar – Rostock Hbf** Bkm: **55,275 – 56,11 bahnrechts**  
Ort/Gemarkung: **Rostock**

Sehr geehrte Frau Mangold,

nach Sichtung und Prüfung der Antragsunterlagen geben wir folgende Stellungnahme ab :

Im angefragten Bereich befindet sich parallel zur Gleisanlagen folgende TK -Anlage der DB Netz AG:

- **Streckenfernmeldekanal F 2818, 92“, erdverlegt, bahnrechts**

Die annähernde Kabellage ist den beigefügten Bestandplänen in der uns vorliegenden Qualität zu entnehmen .



Kabellageplan.pdf

Die Kabelanlagen sind zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes notwendig und dürfen durch die geplante Maßnahme in Lage und Funktion nicht beeinträchtigt werden . Es ist immer davon auszugehen, dass Unterbrechungen und Beschädigungen betriebliche Auswirkungen haben .

Während der gesamten Maßnahme ist die Zugänglichkeit und Funktionstüchtigkeit (ggf. durch Provisorien) der Kabel/Anlagen zu gewährleisten. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind zu veranlassen um Beschädigungen auszuschließen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme weisen wir daraufhin , dass Veränderungen an Telekommunikationsanlagen der DB Netz AG nur mit Zustimmung der DB Netz AG und unter Mitwirkung der DB Kommunikationstechnik GmbH statthaft sind .

Werden fernmeldetechnische Anpassungsmaßnahmen erforderlich, sind diese rechtzeitig (unter Umständen können die Vorarbeiten 6 Monate dauern) bei der zuständigen Fachabteilung zu bestellen .

DB Kommunikationstechnik GmbH  
Kundenmanagement  
Herr Eltzsch  
Caroline-Michaelis-Straße 5-11  
10115 Berlin

Tel.: 030 297-32030  
Fax: 030 297-32039  
E-Mail: Kundenmanagement.ost@deutschebahn.com

Für erforderliche Sicherungs-/ Anpassungsmaßnahmen ist die Mitwirkung der DB Kommunikationstechnik GmbH, als technischer Dienstleister der DB Netz AG, hinsichtlich der Planung und Bauüberwachung zwingend sicherzustellen.

Die Bedingungen, die während der weiteren Planung und Bauausführung einzuhalten und zu beachten sind , ergeben sich aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen , den technischen Vorschriften/ Regelwerken der DB AG, aus dem Kabelmerkblatt und dem Merkblatt für Erdarbeiten .



Kabelmerkblatt DB Netz AG.pdf



Merkblatt\_Erdarb.doc

**Grundsätzlich ist bei Vorhandensein von Kabel / Anlagen, vor Baubeginn, eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich.**

**Für die Einleitung der örtlichen Einweisung bitten wir um rechtzeitige schriftliche Information (mindestens 7 - 14 Arbeitstage vor Baubeginn) mit Angabe unseres Zeichens 2018 - ...an die Mailadresse.**

• **DB.KT.Dokumentationsservice-Hannover@deutschebahn.com**

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren .

*Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Fall von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangenaugigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.*

**Gegen die Durchführung des Gesamtprojektes bestehen vom Grundsatz her, bei Einhaltung der geforderten Maßnahmen keine Einwände.**

Diese Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum von 2 Jahren.

Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes und bei Änderung der Antragsstellung ist die Zustimmung erneut einzuholen.

**Im Auftrag der Vodafone GmbH**

teilen wir mit, dass **keine Betroffenheit** vorliegt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung . Diese richten Sie bitte unter Angabe unseres AZ 2018 - ... an folgende E-Mail Adresse:

• **DB.KT.Dokumentationsservice-Hannover@deutschebahn.com**

Mit freundlichen Grüßen

Ute Schmidt  
Kommunikationstechnik (I.CPR 2)

DB Kommunikationstechnik GmbH  
Bleicher Ufer 25, 19053 Schwerin  
Tel. +49 385 750 4844, Fax 069 26091 3773

---

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier >>

<http://www.deutschebahn.com/datenschutz>

Der DB-Konzern im Internet >> <http://www.deutschebahn.com>

--- Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. ---

Sitz der Gesellschaft: Berlin  
Registergericht: Berlin-Charlottenburg, HRB 68 785  
USt-IdNr.: DE 200823416

Geschäftsführer: Norbert Becker (Vorsitzender), Dörte Basler, Martin Kaloudis, Stefan Schneider  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. André Zeug  
Der Integrierte Bericht des DB-Konzerns im Internet >> [www.deutschebahn.com/ib](http://www.deutschebahn.com/ib)



Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	LST-Anlagen montieren und instand halten
Bau von Signalkabelanlagen Kabelmerkblatt	892.9122A01 Seite 1

## 1 Allgemeines

- (1) Die Deutsche Bahn AG (DB Netz AG) betreibt zum Zweck ihrer Betriebsabwicklung Signal-, Fernmelde- und Starkstromkabelanlagen. Sie sind Bestandteil einer öffentlichen Zwecken dienenden Verkehrsanlage und liegen auf Bahngelände wie auch in öffentlichem oder privatem Gelände. Auch Kabel von Arcor, der Deutschen Telekom und anderer Dritter gehören zu solchen Anlagen, soweit sie sich auf bahneigenem Gelände befinden.
- (2) Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdreich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten. Bei Beschädigung von Kabeln wird die DB Netz AG den Schädiger oder sonstigen Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz heranziehen und gegebenenfalls nach den § 315 ff. StGB strafrechtlich verfolgen lassen.

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des bauausführenden Unternehmens hingewiesen, sich mit der Kabellage **vor Beginn** der Bauarbeiten anhand der Kabellagepläne und der örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.

## 2 Bauleitung

- (1) Der jeweils verantwortliche Leiter einer Baumaßnahme ist schriftlich zu benennen und hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich - insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen - bei der örtlich zuständigen OE der DB Netz AG Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und in welcher Tiefe an der beabsichtigten Arbeitsstelle Kabel liegen.

## 3 Kennzeichnung

- (1) Die Lage der Kabel im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage.

## 4 Kabelmerkzeichen

- (1) Kabelmerkzeichen (Steine, Kugelmarder und dgl.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkzeichen und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.

<b>Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik</b>	<b>LST-Anlagen montieren und Instandhalten</b>
<b>Bau von Signalkabelanlagen Kabelmerkleblatt</b>	<b>892.9122A01 Seite 2</b>

## 5 Arbeiten in der Nähe von Kabeln

- (1) Mit den Arbeiten in der Nähe von Kabeln darf das bauausführende Unternehmen erst beginnen, wenn die Kabellage zweifelsfrei feststeht. Kann die Kabellage nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist die genaue Lage mittels Suchgerät bzw. Suchschachtung zu ermitteln.
- (2) Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Kabelauskunft notwendig.
- (3) In der Nähe der Kabel muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr eingesetzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z.B. Bagger, Radlader usw.) in einem Abstand von weniger als 5 m zu den Kabeln, so muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens zur Einweisung des Maschinenbedieners anwesend sein.
- (4) Bei erdverlegten Kabeln ist ab 40 cm Näherung zur Kabelachse von dem bauausführenden Unternehmen mit äußerster Vorsicht und Sorgfalt vorzugehen und die örtliche Lage (horizontal, vertikal) per Suchschachtung in einem im Einzelfall gebotenen Umfang festzustellen.
- (5) Grundsätzlich ist beim Freilegen von Kabeln äußerste Vorsicht geboten, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr besteht.

## 6 Freigelegte Kabel

- (1) Freigelegte Kabel sind von dem bauausführenden Unternehmen zu sichern und durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Ein Umlegen von freigelegten Kabeln ist nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters der örtlich zuständigen OE der DB Netz AG oder mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der OE der DB Netz AG ohne Aufsicht zulässig.

## 7 Biegedurchmesser

- (1) Kabel dürfen nicht frei hängen. Sie sind in Abständen von höchstens 1 m zu unterfangen oder zu befestigen. Dabei muss, um unzulässige Zugbeanspruchungen auszuschließen, die Trassenlinie erhalten bleiben.
- (2) Durch starke Knicke oder Quetschungen werden Kabel unbrauchbar. Lässt sich das Biegen eines Kabels nicht vermeiden, gilt für den Biegedurchmesser der im Technischen Kennblatt genannte typenbezogene Wert. Fehlt ein solcher Wert oder ist ein Kabel nicht eindeutig zuzuordnen, darf ein Biegedurchmesser von mindestens dem zwanzigfachen Kabelaußendurchmesser nicht unterschritten werden.

## 8 Temperaturbereich

- (1) Beim Legen, Umlegen und Verschwenken von vorhandenen Kabeln sind die zulässigen Temperaturbereiche nach Tabelle 1 zu beachten. Sie sind vom Kabelaufbau, insbesondere von den Werkstoffen abhängig, und beziehen sich auf die Kabeleigentemperatur  $t_{\text{Kabel}}$  und nicht auf die Umgebungstemperatur.
- (2) Müssen Kabel bewegt werden, ohne dass der detaillierte Kabelaufbau zweifelsfrei ermittelt werden kann, so dürfen anhand der äußeren, sichtbaren Merkmale der Kabel die Temperaturbereiche nach Tabelle 2 in Anspruch genommen werden.

Tabelle 1: Temperaturbereiche für Kabel mit bekanntem Kabelaufbau						
Lfd. Nr.	Kabelaufbau					
	Kabelmantel (Werkstoff)	Bewehrung	Innere Schutzhülle	äußere Schutzhülle	Temperaturbereich	
1	2	3	4	5	6	
1	Blei Aluminium	vorhanden	Bänder mit Bitumen <sup>x</sup>	PE	$\pm 0 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40 \text{ °C}$	
2				PVC		
3				Jute <sup>x</sup>		
4			Bänder ohne Bitumen	PE		$-20 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$
5				PVC <sup>x</sup>		$-5 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$
6				Jute <sup>x</sup>		$\pm 0 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40 \text{ °C}$
7		-	-	PE	$-20 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$	
8		-	-	PVC <sup>x</sup>	$-5 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$	
9		-	-	-	$-20 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$	
10	PE	vorhanden	Bänder mit Bitumen <sup>x</sup>	PE	$\pm 0 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40 \text{ °C}$	
11				PVC		
12			Bänder ohne Bitumen	PE		$-20 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$
13		PVC <sup>x</sup>		$-5 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$		
14		-	-	PE	$-20 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$	
15		-	-	PVC <sup>x</sup>	$-5 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$	
16	PVC	vorhanden	Bänder mit Bitumen <sup>x</sup>	PE	$\pm 0 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40 \text{ °C}$	
17				PVC		
18			Bänder ohne Bitumen	PE		$-5 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$
19		PVC <sup>x</sup>				
20		-	-	PE		
21		-	-	PVC <sup>x</sup>		

Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	LST-Anlagen montieren und instand halten
Kabelmerkblatt	892.9122A01 Seite 4

Fortsetzung Tabelle 1:		
	Kabeltyp	Temperaturbereich
22	LWL-Kabel	$-5\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50\text{ °C}$
23	Kabel mit Koaxial-Paaren	$-10\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50\text{ °C}$
24	Starkstromkabel	nicht unter $+3\text{ °C}$
x ausschlaggebender Werkstoff		

Tabelle 2: Temperaturbereiche für Kabel mit unbekanntem Kabelaufbau		
Lfd. Nr.	Kabelaufbau	Temperaturbereich
1	Kabel mit Bleimantel, ohne Schutzhülle(n) über dem Mantel (Kabel mit blankem Bleimantel)	$-20\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50\text{ °C}$
2	Kabel mit äußerer Schutzhülle aus bitumengetränkter Jute	$\pm 0\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40\text{ °C}$
3	Kabel mit außenliegendem Kabelmantel bzw. mit äußerer Schutzhülle aus Kunststoff (zunächst nicht identifizierbarer Art)	$\pm 0\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40\text{ °C}$
4	alle übrigen Kabel	$\pm 0\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40\text{ °C}$

## 9 Kabelabdeckhauben

- (1) Die Kabel sind mit den abgehobenen Kabelabdeckhauben oder -platten erneut abzudecken, bzw. das aufgenommene Warnband ist wieder einzulegen. Beschädigte Kabelabdeckhauben, -platten oder Warnbänder sind durch neue zu ersetzen.
- (2) Die Platten sind auf ebenem und zuvor verdichtetem Boden aufzulegen, so dass sich darunter keine Hohlräume bilden. Ausgehobene Kabelmerkzeichen sind entsprechend der tatsächlichen Kabellage wieder einzusetzen und einzumessen.
- (3) Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Kabellageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die örtlich zuständige OE der DB Netz AG schriftlich zu informieren.

## 10 Fundamente, Mauern

- (1) Bei Führung durch Fundamente oder Mauern dürfen Kabel nicht eingemauert oder einbetoniert werden.
- (2) Sie sind mittels Schutzrohren, vorzugsweise aus Kunststoff, hindurchzuführen (ggf. auch Mauerdurchführungselemente).

<b>Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik</b>	<b>LST-Anlagen montieren und instand halten</b>
<b>Kabelmerkblatt</b>	<b>892.9122A01 Seite 5</b>

- (3) Bei vorhandenen, zu überbauenden Kabeln (z. B. beim nachträglichen Setzen von Mastfundamenten) sind längsgeteilte Schutzrohre zu verwenden. Die Rohrenden sind entsprechend den örtlichen Anforderungen gas- und wasserdicht abzudichten.
- (4) Setzungen des Bauwerks müssen möglich sein, ohne dass eine Beschädigung des Kabels eintreten kann.

## **11 Verfüllen der Kabelgräben**

- (1) Beim Verfüllen des Kabelgrabens darf das Einfüllmaterial nicht auf freihängende Kabel geworfen werden.  
Der Boden unterhalb der Kabelanlage ist sorgfältig zu verdichten und die Sohle des Grabens ist eben herzustellen. Die Kabelanlage muss auf steinfreiem Boden glatt aufliegen
- (2) Ferner ist zu beachten, dass das Verfüllen der Leitungszone per Hand zu erfolgen hat (Leitungszone = Grabensohle bis 10 cm über Kabel- bzw. Rohrscheitel). Der Füllboden darf im Bereich der Leitungszone eine max. Korngröße von  $\leq 2$  mm aufweisen.
- (3) Oberhalb der Leitungszone können das lagenweise Verfüllen des Grabens und das Verdichten des Verfüllmaterials mit angemessener Sorgfalt maschinell erfolgen.

## **12 Abstände zu Kabeltrassen**

- (1) Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen von vorhandenen Kabeln ausgeschlossen sind. Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden könnten, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis zu 1 m beiderseits der Kabel nur bis zu 50 cm Tiefe zulässig. Hier sind nur maximal 50 cm lange Pfähle, Bohrer und Dorne oder solche mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist.
- (2) Ist die genaue Lage der Kabel nicht bekannt, so ist auch außerhalb der o. g. Trasse von 2,0 m Breite größte Vorsicht geboten.

## **13 Unbeabsichtigtes Freilegen von Kabeln**

- (1) Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln ist der örtlich zuständigen OE der DB Netz AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bis zum Eintreffen einer Fachkraft der für die Kabel zuständigen Stelle darf in Kabelnähe nicht weitergearbeitet werden.

<b>Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik</b>	<b>LST-Anlagen montieren und instand halten</b>
<b>Kabelmerkblatt</b>	<b>892.9122A01 Seite 6</b>

Übergeben durch

DB Netz AG / im Auftrag der DB Netz AG

.....  
auftraggebende OE

Sonstiges:

# **Merkblatt**

## **Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel**

### **Vorwort**

Bei Bauarbeiten im Erdreich stellen erdverlegte Kabel nicht nur Hindernisse dar, sondern werden oft zur Gefahr für die Beschäftigten.

Es liegt daher im gemeinsamen Interesse von Bauunternehmen, Garten- und Landschaftsgestaltern usw. (im Folgenden als „Unternehmer“ bezeichnet) sowie sämtlichen Versorgungsträgern (im Folgenden als „Betreiber“ bezeichnet) bei Bauarbeiten im Bereich von Kabeln mit größter Sorgfalt und Vorsicht vorzugehen.

Um Unfälle und Schäden zu vermeiden, sind die folgende Hinweise zu beachten.

### **1. Anwendungsbereich**

Dieses Merkblatt gilt für Arbeiten im Erdbereich, wie z.B. Aushub- Bohr- oder Rammarbeiten.

### **2. Allgemeines**

Versorgungsanlagen (Kabel, Leitungen, Rohre, etc.) sind nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken (z. B. Gärten, Wiesen, Felder, Wälder) verlegt.

Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt in der Regel 60 - 150 cm; abweichende, insbesondere geringere Tiefen (sogar 0 - 20 cm) sind aus den verschiedensten Gründen, z.B. Niveauänderung, möglich.

Vor Beginn von Erdarbeiten, hat sich der Unternehmer bei den Betreibern zu erkundigen, ob im Baustellenbereich Versorgungsleitungen vorhanden sind oder sein können. Gemeinsam mit den Betreibern sind ggf. die erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

Erdverlegte Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten, wenn nicht durch den Betreiber die Spannungsfreiheit ausdrücklich vor Ort bestätigt wird.

# Merkblatt

## Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

### 3. Maßnahmen VOT Beginn der Bauarbeiten

Der Unternehmer hat zur Vermeidung von Unfällen und Sachschäden vor Beginn der Arbeiten zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind.

(UVV „Bauarbeiten“, VBG 37, § 16 (1) und UVV „Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des „Erdbaues“ V8G 40, § 38)

Solche Anlagen im Sinne dieses Merkblattes sind erdverlegte Kabel und Leitungen einschließlich der dazugehörigen Muffen, Schutzabdeckungen, Schutzrohre usw. Dabei ist zu beachten, dass Rohre, Abdeckungen, Folien usw. nicht primär als mechanischer Schutz bei Aufgrabarbeiten dienen; ihre wesentliche Aufgabe besteht vielmehr darin, auf das Vorhandensein von Kabeln bei Tiefbauarbeiten aufmerksam zu machen.

Der Unternehmer muss sich beim Betreiber erkundigen und anhand von Planunterlagen einweisen lassen über:

- die Art
- die Lage und
- den Verlauf

der Kabel. Dies kann durch die Aushändigung von Lageplänen und in besonderen Fällen durch eine zusätzliche Abstimmung vor Ort geschehen, wobei auch die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen sind.

Für die Informationen zuständige Stellen können sein: Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgungsunternehmen, Telekommunikationsunternehmen, private Betreiber von Versorgungsanlagen, zuständige Behörden (z.B. Straßenbauamt).

Nach der Einweisung sind, durch den Teilnehmer der Verlauf und möglichst die Tiefenlage des Kabels im Baubereich kenntlich zu machen. (z.B. Oberflächenmarkierung, Einmessen und Setzen von Pflöcken).

Dabei ist zu beachten, dass über Kabeln keine spitzen Gegenstände in den Boden getrieben werden dürfen.

Ist die genaue Lage eines Kabels nicht bekannt, so muss sie

- durch von Hand anzulegende Suchschlitze (Suchgräben) oder
- mit Hilfe von Kabelsuchgeräten

festgestellt werden.

Es ist auch auf seitlich abgehende Kabel (z. B. Hausanschlüsse) zu achten.

Ergeben sich bei der Kabelsuche Unstimmigkeiten oder Abweichungen, ist mit dem Betreiber Rücksprache zu nehmen.

# Merkblatt

## Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

Der Unternehmer darf nach Ermittlung der Kabellage mit den Bauarbeiten erst beginnen, wenn

- der Betreiber im Arbeitsbereich die Kabel spannungsfrei geschaltet hat oder, soweit Gründe gegen eine Freischaltung vorliegen.
- bei unter Spannung stehenden Kabeln, die mit dem Betreiber vereinbarten Schutzmaßnahmen (einschließlich geeigneter Arbeits- und Schutzkleidung und Verwendung sicherer Schutz- und Hilfsmittel) veranlasst und die Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten entsprechend unterwiesen wurden.

Über eine Abschaltung von Kabeln im Arbeitsbereich entscheidet der Betreiber.

In bestimmten Fällen kann nach Entscheidung des Betreibers auch die Anwesenheit bzw. Mitarbeit einer Fachkraft des Betreibers erforderlich sein. Die Anwesenheit eines Mitarbeiters des Betreibers an der Baustelle entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung.

### **4. Maßnahmen zur Freilegung der Kabel**

Nur bei Kenntnis der genauen Lage des Kabels ist Maschinenaushub zulässig. Ein Abstand von 30 cm zum Kabel darf in der Regel nicht unterschritten werden. Abweichungen hiervon sind mit dem Betreiber zu vereinbaren.

Eine Hilfe zur Orientierung über den Kabelverlauf sind z.B. Markierungs- oder Warnbänder, Betonplatten, Schutzabdeckungen oder Sandbettungen.

In unmittelbarer Nähe von Kabeln dürfen nur Handarbeiten mit geeignetem (stumpfen) Werkzeugen zum vorsichtigen Freilegen der Kabel durchgeführt werden.

### **5. Maßnahmen an freigelegten Kabeln**

Grundsätzlich dürfen freigelegte Kabel in ihrer Lage nicht verändert werden.

Sollte es dennoch erforderlich sein, so dürfen Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache mit dem Betreiber und nur in Zusammenarbeit mit diesem vorgenommen werden.

Kabel dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.

Freigelegte Kabel sind nach Anweisung des Betreibers durch Abstützen, Unterbauen, Aufhängen, Umlegen auf Konsolen, provisorische Abdeckung mit Bohlen, etc. zu sichern.

Die Kabel sind so aufzuhängen, dass deren Mantel nicht beschädigt wird. Falls Kabel beschädigt wurden, ist - auch bei zunächst geringfügig erscheinender Beschädigung - sofort der Bereich abzusperren und der Betreiber zu informieren.

# **Merkblatt**

## **Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel**

Arbeiten an Kabeln (z.B. Aufnehmen, Umlegen, Hochhängen), deren Spannungsfreiheit nicht ausdrücklich vom Betreiber bestätigt wurde, dürfen -außer- vom Betreiber selbst nur von Personen durchgeführt werden, die

- für solche Tätigkeiten unterwiesen und qualifiziert sind
- die Weisung des Betreibers kennen und
- die festgelegte Schutzausrüstung benützen.

### **6. Unvermutetes Antreffen von erdverlegten Kabeln**

Bei unvermutetem Antreffen erdverlegter Kabel sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen, die Stelle ist deutlich zu markieren und zu sichern.

Der Betreiber ist unverzüglich von Aufsichtführenden zu verständigen.

Die weiteren Erd- und Bauarbeiten dürfen nur nach Weisung des Betreibers und gemäß Abschnitt 5 durchgeführt werden.

### **7. Maßnahmen für das Wiederverlegen der Kabel**

Wenn freigelegte Kabel wieder verlegt werden, sind die Anweisungen des Betreibers zu beachten. Schutz- und Warneinrichtungen, z.B. Warnbänder, Abdeckplatten, sind wieder einzubauen.

### **Vorschriften und Normen:**

1. Unfallverhütungsvorschriften
  - Allgemeine Vorschriften (VUG 1)
  - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4)
  - Bauarbeiten (VUG 37)
  - Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaues. (Erdbaumaschinen (VBG 4.0)
2. Merkblätter und Kabelschutzanweisungen der Elektrizitäts- und Versorgungsunternehmen

**018853\_Ihre Anfrage: BA-BLN-18-30749 + 30753, Bln-Mitte**

**DB.KT.Dokumentationsservice -Berlin**

An: Sylvia Mangold

Gesendet von: **Silke Siefert**

05.07.2018 16:08

Diese Nachricht ist digital signiert.

Kategorien:

---

Sehr geehrte Frau Mangold,

im Auftrag der DB Netz AG und der Vodafone GmbH (in Bezug auf Bahngelände) haben wir Ihre Anfrage vom 18.06.2018 bearbeitet und geben folgende Stellungnahme ab:

**Auskunft im Auftrag der DB Netz AG und der Vodafone GmbH (in Bezug auf Bahngelände)**

Die vorhandenen TK-Kabel bzw. TK-Anlagen liegen oberhalb der Brücke, entlang der Bahntrasse. Die Kabel werden durch die Anbringung der Werbeträger nicht beeinträchtigt.

Bei Rückfragen geben Sie bitte immer unsere Bearbeitungs-Nr. 18/18853 an.

Freundliche Grüße

Silke Siefert

Dokumentationsservice (I.CPR2(2))

Trassenschutz

DB Kommunikationstechnik GmbH

Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin

Tel. +49 (030) 297-32 333, intern 999-32 333, Fax (069) 26091-3769

---

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier >>

<http://www.deutschebahn.com/datenschutz>

Der DB-Konzern im Internet >> <http://www.deutschebahn.com>

Sitz der Gesellschaft: Berlin

Registergericht: Berlin-Charlottenburg, HRB 68 785

USt-IdNr.: DE 200823416

Geschäftsführer: Norbert Becker (Vorsitzender), Dörte Basler, Martin Kaloudis, Stefan Schneider

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. André Zeug

Der Integrierte Bericht des DB-Konzerns im Internet >> [www.deutschebahn.com/ib](http://www.deutschebahn.com/ib)

Nordwasser GmbH · Carl-Hopp-Straße 1 · 18069 Rostock

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung  
und Wirtschaft  
Neuer Markt 3  
18055 Rostock

Hansestadt Rostock Amt für Stadtplanung	PE-Nr.: 16 99
eingeg. am: 23. JULI 2018	Wie + Ko
weiterge- leitet an:	6.1.30 Fu

**Ansprechpartner**  
Veronika Piwko  
+49 381 81715-505  
Veronika.piwko@nordwasser.de

Rostock, 19.07.2018

## **Bebauungsplan Nr. 09.W.192 „Wohn- und Sondergebiet am Südring“ Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den vorgelegten Bebauungsplan haben wir zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Niederschlagswasserableitung bestehen gegen den Vorentwurf erhebliche Bedenken. Wie in der Begründung dargelegt, sind die vorhandenen öffentlichen Netze des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes ausgelastet und zum Teil bereits überlastet. Somit ist es zwingend notwendig, dass die Niederschlagswasserableitung aus dem Plangebiet zu begrenzen ist. Überschüssige Mengen sind zurückzuhalten und zeitverzögert an die bestehenden Systeme abzugeben. Dieses bedeutet, dass im Bebauungsplan Flächen vorzusehen sind, auf denen die Rückhaltung und auch Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers bedenkenlos möglich sind. Laut Bebauungsplan sind Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung vorgesehen, die aber aus unserer Sicht viel zu klein gehalten sind. Durch die Entflechtung des Entsorgungsnetzes in der Albert-Einstein-Straße wird schon eine entsprechende Niederschlagswassermenge ins Plangebiet geleitet. Durch die Versiegelung im Plangebiet wird die abzuleitende Menge weiter zunehmen. Bereits wie im hydrologischen Fachbeitrag von WASTRA-Plan dargelegt, sind umfängliche Retentionsflächen innerhalb des B-Planentwurfs zwingend erforderlich. Leider wurden die Hinweise aus dem Fachbeitrag in der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht ausreichend berücksichtigt.

In der Begründung auf Seite 21 und 22 wird dargelegt, dass man beabsichtigt nicht überbaubare Grundstücksflächen der Sondergebiete „Kreativwirtschaft“ und „Bildung und Kultur“ als Retentionsfläche einzubeziehen. Wir weisen darauf hin, dass privatrechtliche Regelungen zur Duldung von Grundstücksüberflutungen nicht durchsetzbar sind.

Weiterhin sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

### Trinkwasserversorgung

Das Plangebiet wird von einer Trinkwasserhauptleitung durchquert. Ein Schutzstreifen ist festgesetzt. Die

Leitung ist nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz gesichert. Die Fläche ist im Bebauungsplan entsprechend zu kennzeichnen. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen während des Bestehens der Leitung weder Gebäude errichtet noch sonstige Maßnahmen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung gefährden vorgenommen werden. Die Bedienbarkeit und bei Notwendigkeit die Anfahrbarkeit der vorhandenen Armaturen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Baumpflanzungen sowie der Anpflanzung von Gehölzen stimmen wir innerhalb des Schutzstreifens nicht zu.

Die Lage der Trinkwasserleitung stimmt mit der geplanten Straßenführung nicht überein. Aus unsere Sicht ist eine Leitungsumverlegung in den öffentlichen Bauraum erforderlich. Eine entsprechende Leitungsdimensionierung ist zu berücksichtigen. Für die innere Erschließung des Plangebietes ist ein Trinkwassernetz neu zu errichten.

Der Mindestversorgungsdruck im Versorgungsbereich liegt im Durchschnitt bei 4,0 bar. Dieser Versorgungsdruck deckt den üblichen Bedarf einer Bebauung mit Erdgeschoss und vier Obergeschossen. Laut Bebauungsplan ist eine Bebauung bis sechs Vollgeschossen zulässig. Wir weisen darauf hin, dass der Bauherr selbst die Voraussetzung für einen ausreichenden Druck zu schaffen hat. Der Einbau einer privaten Druckerhöhungsanlage ist bei dieser Bebauung unumgänglich.

#### Löschwasser

Die Bereitstellung von Löschwasser über das öffentliche Trinkwassernetz ist mit dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband und der Nordwasser GmbH abzustimmen.

Bei der Verlegung neuer Trinkwasserleitungen hat grundsätzlich die Trinkwasserversorgung Vorrang. Dem Mitführen von Löschwasser im öffentlichen Trinkwassernetz wird nur dann zugestimmt, wenn keine andere Möglichkeit der Löschwasserbereitstellung bestehen und die dadurch notwendigen Leitungsdimensionierungen zu keinen Qualitätsbeeinträchtigungen führen.

#### Schmutzwasser

In den Randzonen des Planbereiches befinden sich öffentliche Einrichtungen und Anlagen des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes. Die Anschlussmöglichkeiten des beplanten Gebietes an die zentrale Abwasserbeseitigung sind gegeben. Die Leitungsnetze innerhalb des Plangebietes müssen entsprechend errichtet werden. Ist die Errichtung eines Abwasserpumpwerkes notwendig, ist bei der Standortwahl darauf zu achten, dass es bei den angrenzenden und geplanten Wohnbebauungen zu keiner Geruchs- und Geräuschbelästigung kommt. Dieses gilt auch bei der Anordnung von Druckunterbrecherschächten. Der vorhandene Schmutzwasseranschluss der Feuerwache I verläuft derzeit durch das Plangebiet. Der Anschluss ist den örtlichen Erfordernissen anzupassen und in den öffentlichen Bauraum umzuverlegen.

#### Grünordnung / Grünausgleich

Die Trassen der Leitungen dürfen auf keinen Fall mit starkwüchsigen Gehölzen oder Bäumen bepflanzt werden. Der Mindestabstand zwischen Stammachse des Baumes und Rohraußenwand der Versorgungsleitung muss 2,50 m betragen. Kann die Einhaltung der Abstände nicht gewährleistet werden, ist gemäß Merkblatt über Bäume und unterirdische Leitungen und Kanäle (DVGW GW 125, Ausgabe Februar 2013) zu verfahren. Einer Baumpflanzung mit einem Abstand unter 1,50 m stimmen wir nicht zu.

### Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzgebiete.

### Vertragliche Regelung

Hinweisen möchten wir auf die Regelung, dass zwischen dem Erschließungsträger, der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie dem Warnow- Wasser- und Abwasserverband und der Nordwasser GmbH ein Erschließungsvertrag hinsichtlich der abwasser- und trinkwassertechnischen Erschließung des Bebauungsplanes abzuschließen ist.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



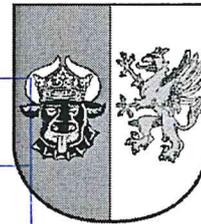
i.V. Uwe Wetzel  
Abteilungsleiter Planung/Bau



i.A. Antje Koepke  
Sachgebietsleiterin Projektplanung

31

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Amt für Stadtplanung

PE-Nr.: 1596

eingeg. am: 13. JULI 2018  
Wiet bo

weiterge- 61.30

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK  
bearbeitet von: FU

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Postfach  
18050 Rostock

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK

Eingegangen am: 09. JULI 2018  
4035  
an

OB	S2	S3	S4	10
30	45	61	62	67
03.1	03.001	03.2	03.3	03.5

bearbeitet von: Frau Babel  
Telefon: 0385 / 2070-2800  
Telefax: 0385 / 2070-2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-4110/18

Schwerin, 4. Juli 2018

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange  
B-Plan Nr. 09.W.192 „Wohn- und Sondergebiet am Südring“**

Ihre Anfrage vom 04.06.2018; Ihr Zeichen: 61.32/61.31.10(09W192)

82  
0907

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich entsprechend der „Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)“ bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständig Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt.**

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

**Postanschrift:**  
LPBK M-V  
Postfach

19048 Schwerin

**Hausanschrift:**  
LPBK M-V  
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0  
Telefax: +49 385 2070 -2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Internet: www.brand-kats-mv.de  
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.  
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Jacqueline Babel

**Anlage**  
TöB-Anfrage